

# **Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (Realschullehrerprüfungsordnung I - RPO I)**

Vom 24. August 2003

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Prüfung, Bezeichnungen
- § 2 Prüfungsamt
- § 3 Prüfungsausschüsse und Prüfer
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung
- § 5 Prüfungsfächer
- § 6 Fächerverbände
- § 7 Fächerkombinationen
- § 8 Akademische Zwischenprüfung
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- § 11 Meldung zur Prüfung
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Akademische Teilprüfung
- § 17 Schulpraktische Studien und Betriebs- oder Sozialpraktikum
- § 18 Niederschriften
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 22 Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung
- § 23 Wiederholung der Prüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Notenverbesserung
- § 26 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 27 Prüfungszeugnis

- § 28 Erweiterungsprüfung
- § 29 Europalehramt an Realschulen
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

## **Anlage 1** Voraussetzungen und Anforderungen in den Prüfungsfächern

- 1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich
  - 1.1 Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik/Schulpädagogik)
  - 1.2 Pädagogische Psychologie
  - 1.3 Grundlagenwahlfächer
    - 1.3.1 Philosophie
    - 1.3.2 Soziologie/Politikwissenschaft
    - 1.3.3 Theologie (evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik)
  
- 2 Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
  - 2.1 Biologie
  - 2.2 Chemie
  - 2.3 Deutsch
  - 2.4 Englisch
  - 2.5 Ethik
  - 2.6 Französisch
  - 2.7 Geographie
  - 2.8 Geschichte
  - 2.9 Haushalt/Textil
  - 2.10 Informatik
  - 2.11 Kunst
  - 2.12 Mathematik
  - 2.13 Musik
  - 2.14 Physik
  - 2.15 Politikwissenschaft

- 2.16 Sport
- 2.17 Technik
- 2.18 Theologie/Religionspädagogik, evangelisch
- 2.19 Theologie/Religionspädagogik, katholisch
- 2.20 Wirtschaftslehre

- 3. Fächerverbünde
  - 3.1 Verbund Ästhetische Erziehung
  - 3.2 Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund
  - 3.3 Sozialwissenschaftlicher Verbund
  - 3.4 Verbund Sprache

**Anlage 2:** Schulpraktische Studien gemäß § 17

- 1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- 2. Umfang der schulpraktischen Studien
- 3. Grundsätze der schulpraktischen Studien
- 4. Anforderungen an die Praktika

**Anlage 3:** Erweiterungsfächer gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2

**Anlage 4:** Europalehramt an Realschulen gemäß § 29

- 1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich
- 2. Fächer
- 3. Bilinguales Lehren und Lernen
- 4. Europäische Kulturstudien

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,
2. § 38 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 269) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfung, Bezeichnungen**

(1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen wird das Studium für das Lehramt an Realschulen abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass in den Studienfächern die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erforderlichenfalls fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Realschulen und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

- auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Realschulen vorbereitet sind,
- die für die Übernahme ihrer Diagnose- und Beurteilungsaufgabe erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,
- grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen, über die Zielvorstellungen interner und externer Evaluation sowie über die Notwendigkeit ständiger Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen gewonnen haben.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Beauftragter, Bewerber, Professor, Prüfer, Ausbildungslehrer, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen von Aufgaben und Verhaltensweisen, die gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

## **§ 2**

### **Prüfungsamt**

(1) Die Durchführung der Staatsprüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(2) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein.

## **§ 3**

### **Prüfungsausschüsse und Prüfer**

(1) Das Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie für die wissenschaftliche Hausarbeit und bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können Professoren, Angehörige des Kultusministeriums und seines Geschäftsbereichs sowie Angehörige des Wissenschaftsministeriums, Hochschul- und Privatdozenten, in begründeten Ausnahmefällen auch wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte bestellt werden.

(3) Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Klausurarbeiten und der wissenschaftlichen Hausarbeit werden jeweils zwei Prüfer bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einem Beauftragten des Kultusministeriums als Vorsitzendem und zwei Prüfern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er leitet die Prüfung und ist befugt zu prüfen.

(5) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie / Religionspädagogik oder Katholischer Theologie / Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde einen Beauftragten als weiteren Prüfer benennen; dieser muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Fundamentum und darauf aufbauend das Hauptstudium absolviert wird, beträgt einschließlich der Prüfungszeit sieben Semester. Die Staatsprüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Das Fundamentum umfasst in der Regel zwei Semester. Es dient der Vermittlung von Grundlagenwissen und wissenschaftlicher Methodenkompetenz im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, im Grundlagenwahlfach, in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch sowie in zwei weiteren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 2 vom Studierenden zu wählenden Fächern, deren Kombination nach § 7 zulässig ist. Hierbei werden Grundlagenkenntnisse zur Real-schuldidaktik, zu Schulentwicklungsprozessen und zum schulartenspezifischen Profil der Realschule vermittelt. Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten.

(3) Das Hauptstudium baut auf dem Fundamentum auf und dient der vertieften selbstständigen Erarbeitung von fachlichen und pädagogischen Inhalten. Im Hauptstudium werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich, das Grundlagenwahlfach und die im Fundamentum studierten Fächer entsprechend § 7 fortgeführt.

(4) Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PHG beträgt 140 Semesterwochenstunden.

(5) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung. § 37 Abs. 9 und 10 PHG gilt entsprechend.

(6) Die Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

## Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind:

1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich:

Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik),  
Pädagogische Psychologie;

2. Fächer:

Biologie,  
Chemie,  
Deutsch,  
Englisch,  
Ethik,  
Französisch,  
Geographie,  
Geschichte,  
Haushalt/Textil,  
Informatik,  
Kunst,  
Mathematik,  
Musik,  
Physik,  
Politikwissenschaft,  
Sport,  
Technik,  
Theologie/Religionspädagogik, evangelisch,  
Theologie/Religionspädagogik, katholisch,  
Wirtschaftslehre.

(2) Informatik kann nur im Fächerverbund als affines Fach gewählt werden.

## § 6

### Fächerverbünde

(1) Fächerverbünde führen Themenbereiche aus verschiedenen Fachgebieten und Disziplinen zusammen. Das Studium von Fächerverbänden vermittelt damit wissenschaftlich fundierte Erfahrungen und Fähigkeiten im Umgang mit disziplinären und interdisziplinären Fragestellungen.

(2) Fächerverbünde sind:

1. Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund (Biologie, Chemie, Haushalt/Textil, Informatik, Mathematik, Physik, Technik, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik),

2. Sozialwissenschaftlicher Verbund (Ethik, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik, Wirtschaftslehre),

3. Verbund Ästhetische Erziehung (Kunst, Musik, Sport, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik),

4. Verbund Sprache (Deutsch, Englisch, Französisch, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik).

## § 7

### Fächerkombinationen

(1) Fächerkombinationen sind:

1. ein Hauptfach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und

2. ein Fächerverbund gemäß § 6 Abs. 2, aus dem ein Fach als Leitfach und ein Fach als affines Fach studiert werden.

(2) Fächer aus unterschiedlichen Fächerverbänden können nach Absatz 1 Nr. 2 kombiniert werden, wenn die jeweilige Studienordnung dies zulässt.

(3) Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder katholische Theologie/Religions-pädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Dies gilt nicht für das Grundlagenwahl-fach Theologie.

## **§ 8**

### **Akademische Zwischenprüfung**

(1) Die akademische Zwischenprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Zwischenprüfung ist im Erziehungswissenschaftlichen Bereich (Allgemeine Pädagogik/Schulpädagogik und Pädagogische Psychologie) und den im Fundamentum nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 2 gewählten drei Fächern abzulegen. In den Fächern der akademischen Zwischenprüfung ist je eine Klausur auf der Grundlage des gesamten jeweiligen Moduls 1 zu erbringen. Für die Klausuren steht jeweils eine Bearbeitungszeit von 90 Minuten zur Verfügung. Jede Klausur kann einmal wiederholt werden. In den Fremdsprachenfächern kann neben die Klausur auch eine mündliche Prüfung treten; das Nähere regeln die Pädagogischen Hochschulen. Die akademische Zwischenprüfung findet bis zum Ende des zweiten Semesters statt; wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Bei der Berechnung der Semesterzahl wird § 24 Abs. 2 entsprechend angewandt.

## **§ 9**

### **Art und Umfang der Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst:

- in Erziehungswissenschaft die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- in Pädagogischer Psychologie die mündliche Prüfung,
- im Hauptfach die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- im Leitfach die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- im affinen Fach die akademische Teilprüfung.

(2) Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten sowie der Studienordnung.

(3) In einem der gewählten Fächer, im gewählten Fächerverbund oder im Erziehungswissenschaftlichen Bereich ist eine wissenschaftliche Hausarbeit zu fertigen.

## **§ 10**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

Zur Prüfung nach §§ 14, 15 wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Realschulen berechtigt;
2. den erfolgreichen Abschluss der akademischen Zwischenprüfung gemäß § 8 nachgewiesen hat;
3. die akademische Teilprüfung nach § 16 erfolgreich abgelegt hat;
4. die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß Anlage 1 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nachgewiesen hat durch je einen Hauptseminarschein
  - in Pädagogischer Psychologie
  - im Grundlagenwahlfach
  - im Hauptfach;
5. die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß § 17 nachgewiesen hat;
6. die Teilnahme an dem außerschulischen Betriebs- oder Sozialpraktikum gemäß § 17 Absatz 4 nachgewiesen hat. Tätigkeiten in Berufs- und Arbeitswelt können angerechnet werden;
7. an einer Veranstaltung in Sprecherziehung teilgenommen hat.

§ 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

**§ 11**

**Meldung zur Prüfung**

(1) Die Meldung zur Prüfung nach §§ 14, 15 ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 4 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die Vorlage der Nachweise nach § 10 Nr. 2 bis 4, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Bewerber einer Pädagogischen Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(3) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Studienbücher der besuchten Hochschulen,
5. für jedes Prüfungsfach eine Übersicht über die Studiengebiete mit Kennzeichnung der Schwerpunkte für die mündliche Prüfung,
6. die Zeugnisse, die Studien- und Leistungsnachweise sowie die sonstigen Nachweise gemäß § 10,
7. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

## **§ 12**

### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14, 15 entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14, 15 ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 11 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfungsanspruch nach § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 11 oder § 23 Abs. 4 oder in einer gleichwertigen Lehramtsprüfung erloschen ist.

(3) Die Prüfung wird an der Pädagogischen Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang für das Lehramt an Realschulen oder das Europalehramt an Realschulen besteht.

## **§ 13**

### **Wissenschaftliche Hausarbeit**

(1) In der wissenschaftlichen Hausarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema oder das Projekt kann aus dem Erziehungswissenschaftlichen Bereich, dem Grundlagenwahlfach, dem Hauptfach oder dem Fächerverbund gewählt werden und hat dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung zu entsprechen, wobei insbesondere die spätere Erziehungs- und Bildungsarbeit als Lehrer zu berücksichtigen ist.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist vor der mündlichen Prüfung im betreffenden Fach anzufertigen.

(3) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einem Professor vorgeschlagen. Dabei können Anregungen der Bewerber berücksichtigt werden. Nach Billigung des Themas wird dieses vom Prüfungsamt vergeben.

(4) Das Thema ist so zu stellen, dass drei Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens drei Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Hausarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Sie muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung) eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu einem Monat genehmigen.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und maschinengeschrieben und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der entsprechenden Fremdsprache verfasst werden. Mit Zustimmung des Prüfers, der das Thema gestellt hat, und des Zweitprüfers können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(6) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck zu belegen.

(7) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note "ungenügend" bewertet.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist von den Prüfern getrennt und auf einem besonderen Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(9) Ergänzend zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann nach Wahl ein etwa halbstündiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(10) Die Prüfer übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 dem Prüfungsamt. Ist ein Prüfer an der Begutachtung der Arbeit verhindert, so leitet er das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch einen anderen Prüfer veranlasst.

(11) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als "ausreichend" bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 7 als mit der Note "ungenügend" bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen als endgültig nicht bestanden.

(12) Das Prüfungsamt kann auf Antrag des Bewerbers eine andere wissenschaftliche Arbeit als wissenschaftliche Hausarbeit anerkennen, wenn sie den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen entspricht.

(13) Auf Vorschlag der Hochschule können zur Erprobung von Reformmodellen an die Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit andersartige Prüfungsleistungen treten, die eine gleichwertige Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten gewährleisten. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsamtes.

## **§ 14**

### **Schriftliche Prüfung**

(1) Im Hauptfach wird eine Klausurarbeit mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen angefertigt. Die Prüfung erstreckt sich auf die für das jeweilige Fach in der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen. Hierfür steht eine Bearbeitungszeit von vier Stunden zur Verfügung. Aus drei Themen oder Themengruppen ist ein Thema oder eine Themengruppe zur Bearbeitung zu wählen. Gegenstand und näherer Umkreis der nach Anlage 1 in den Themenkreis der akademischen Teilprüfung fallenden Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(2) Für die Festlegung der Themen oder Themengruppen sind dem Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung Vorschläge zuzuleiten. Dabei ist anzugeben, welche Hilfsmittel zugelassen werden sollen. Die Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 sind zu berücksichtigen. Die Termine, Themen oder Themengruppen der Klausurarbeiten werden vom Prüfungsamt festgelegt.

(3) Bei der Anfertigung der Klausurarbeit dürfen keine anderen als die ausdrücklich bei den einzelnen Themen und Themengruppen benannten und vom Prüfungsamt genehmigten Hilfsmittel verwendet werden.

(4) Wird die Klausurarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note "ungenügend" bewertet.

(5) Die Klausurarbeit ist von den Prüfern getrennt und auf einem besonderen Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt die Note im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest.

## **§ 15**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Mündlich geprüft werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich, das Hauptfach sowie das Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbunds. Die mündliche Prüfung in Pädagogischer Psychologie dauert etwa 15 Minuten, die mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), im Hauptfach sowie im Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbunds dauert jeweils etwa 30 Minuten.

(2) Die Note der mündlichen Prüfung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich errechnet sich aus den Noten in Erziehungswissenschaft und Pädagogischer Psychologie. Hierbei wird die Erziehungswissenschaft zweifach, die Pädagogische Psychologie einfach gewichtet. Der Durchschnitt der Note der mündlichen Prüfung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(3) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(4) Die Bewerber werden einzeln geprüft.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die für das jeweilige Fach in der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen sowie auf die vom Bewerber auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung angegebenen Prüfungsschwerpunkte (§ 11 Abs. 4 Nr. 5). Für die mündliche Prüfung werden in Erziehungswissenschaft je ein Schwerpunktthema aus Allgemeiner Pädagogik und Schulpädagogik, im Hauptfach sowie im Leitfach je ein Schwerpunktthema zur Fachwissenschaft und zur Fachdidaktik benannt. Sie darf sich höchstens bis zur Hälfte der Prüfungszeit mit den angegebenen Prüfungsschwerpunkten befassen. Gegenstand und nähe-

rer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit, der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben oder Prüfungsgebiete sowie der nach Anlage 1 in den Themenkreis der akademischen Teilprüfung fallenden Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(6) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 19 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 20 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(7) Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung der Note und die tragenden Gründe der Bewertung werden in der Niederschrift vermerkt.

(8) Das Prüfungsamt kann Studierenden desselben Studienganges und Studienfaches, die die Prüfung nicht in derselben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Bewerbers und der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuschließen.

## **§ 16**

### **Akademische Teilprüfung**

(1) Die akademische Teilprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Teilprüfung besteht im Erziehungswissenschaftlichen Bereich und im Hauptfach jeweils aus zwei Modulprüfungen:

- eine Modulprüfung aus den Inhalten des jeweiligen Moduls 2
- eine Modulprüfung aus den Inhalten des jeweiligen Moduls 3.

Diese schließen fachpraktische Prüfungen ein. Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die akademische Teilprüfung ergeben sich aus Anlage 1 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung.

(3) Die akademische Teilprüfung im Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbands besteht aus drei Modulprüfungen:

- je einer Modulprüfung aus den Inhalten der jeweiligen Module 2 und 3. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung,
- einer Modulprüfung über die Grundlagen des gewählten Fächerverbands. Die Studierenden bearbeiten aus den im jeweiligen Modul 2 der Anlage 1 Nr. 3 ausgewiesenen Projektbereichen innerhalb des Fächerverbandes ein themenbezogenes Projekt.

(4) Im affinen Fach findet ausschließlich eine akademische Teilprüfung statt. Diese besteht aus insgesamt drei Modulprüfung über Inhalte der jeweiligen Module 2, 3 und 4. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Hochschule entscheidet über das Bestehen der akademischen Teilprüfung in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach, im Leitfach sowie im affinen Fach und stellt für jedes bestandene Prüfungsfach eine Bescheinigung mit Endnote gemäß § 20 Abs. 2 aus. Die Endnote errechnet sich in jedem dieser Prüfungsfächer zu gleichen Teilen aus den Teilnoten der Modulprüfungen. Der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in jeder Modulprüfung mindestens "ausreichende" (4,0) Leistungen erzielt wurden.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Hochschule einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **§ 17**

### **Schulpraktische Studien und Betriebs- oder Sozialpraktikum**

(1) Die schulpraktischen Studien dienen der Einführung in die Unterrichtstätigkeit und beziehen sich auf pädagogische, fachliche, didaktische, soziokulturelle und methodische Fragen des Unterrichts. Sie erfolgen an Realschulen in Form von Blockpraktika und Tagespraktika unter Anleitung

eines Ausbildungslehrers. Die Anforderungen in den schulpraktischen Studien ergeben sich aus Anlage 2 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung.

(2) Die Betreuung der Praktika erfolgt durch Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie durch Ausbildungslehrer.

(3) Über mindestens drei verschiedene Praktika werden folgende Gutachten erstellt:

- zwei Gutachten aus einem Blockpraktikum oder Tagespraktikum durch Betreuer aus der Hochschule und
- ein Gutachten durch einen Ausbildungslehrer.

Der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, den Nachweis über ein außerschulisches Betriebs- oder Sozialpraktikum zu erbringen. Sie nehmen an der Begleitveranstaltung nach Anlage 1 Nr. 3 teil. Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens vier Wochen.

## **§ 18**

### **Niederschriften**

(1) Über die schriftliche und die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muss Beginn und Ende sowie alle wesentlichen Vorgänge auführen. In die übrigen Niederschriften sind darüber hinaus aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Vorname und Name des Bewerbers,
4. Themen der Prüfung,
5. die Prüfungsnote,
6. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist vom Aufsichtführenden, die übrigen Niederschriften sind von den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungsausschüsse unmittelbar im Anschluss an jede Prüfung zu unterzeichnen.

## § 19

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,

gut bis befriedigend,

befriedigend bis ausreichend,

ausreichend bis mangelhaft,

mangelhaft bis ungenügend.

(3) Werden bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung oder schwere Sprachfehler festgestellt, darf die Note "ausreichend" (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

## § 20

### **Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote**

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern fest. Im Erziehungswissenschaftlichen Bereich errechnet sich die Endnote zu gleichen Teilen aus den Noten der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung; im Hauptfach zu gleichen Teilen aus der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung; im Leitfach zu gleichen Teilen aus den Noten der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung. Der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(2) Die Endnoten sind wie folgt festzulegen: Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von

1,00	bis 1,24	ergibt Note	"sehr gut" (1),
1,25	bis 1,74	ergibt Note	"sehr gut bis gut" (1,5),
1,75	bis 2,24	ergibt Note	"gut" (2),
2,25	bis 2,74	ergibt Note	"gut bis befriedigend" (2,5),
2,75	bis 3,24	ergibt Note	"befriedigend" (3),
3,25	bis 3,74	ergibt Note	"befriedigend bis ausreichend" (3,5),
3,75	bis 4,0	ergibt Note	"ausreichend" (4),
4,01	bis 4,74	ergibt Note	"ausreichend bis mangelhaft" (4,5),
4,75	bis 5,24	ergibt Note	"mangelhaft" (5),
5,25	bis 5,74	ergibt Note	"mangelhaft bis ungenügend" (5,5),
5,75	bis 6,0	ergibt Note	"ungenügend" (6).

(3) Die Endnote "ausreichend" oder eine bessere Endnote kann in einem Fach nicht erteilt werden, wenn die jeweiligen einzelnen Prüfungsteile nach §§ 14, 15 und 16 nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

(4) Wer in einem seiner Fächer nicht "ausreichende" (4,0) Leistungen erzielt hat, aber in einem Fach einer Erweiterungsprüfung mindestens "ausreichende" (4,0) Leistungen bereits erbracht hat oder im gleichen Prüfungsdurchgang erbringt, kann auf Antrag das abgeschlossene Fach der Er-

weiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen entsprechenden Hauptfaches, Leitfaches oder affinen Faches treten lassen, falls sich eine zulässige Fächerkombination ergibt und die wissenschaftliche Hausarbeit in einem erfolgreich abgelegten Fach oder im Erziehungswissenschaftlichen Bereich angefertigt wurde.

(5) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen ist nicht bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Hausarbeit oder in einem der Prüfungsfächer nicht mindestens die Endnote "ausreichend" (4,0) erzielt wurde.

(6) Für die Gesamtnote der Prüfung ist der Durchschnitt aus den Endnoten der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Prüfungen im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, im Hauptfach, im Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbundes sowie im affinen Fach zu errechnen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. die wissenschaftliche Hausarbeit                                      | einfach;  |
| 2. der Erziehungswissenschaftliche Bereich                               | dreifach; |
| 3. das Hauptfach   | dreifach; |
| 4. das Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen<br>des Fächerverbundes | dreifach; |
| 5. die akademische Teilprüfung im affinen Fach                           | zweifach. |

Wird eine Endnote aus mehreren Einzelnoten gebildet, wird für die Ermittlung der Gesamtnote der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt verwendet. Der für die Gesamtnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(7) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von

- |               |                               |
|---------------|-------------------------------|
| 1,00 bis 1,49 | "mit Auszeichnung bestanden", |
| 1,50 bis 2,49 | "gut bestanden",              |
| 2,50 bis 3,49 | "befriedigend bestanden",     |
| 3,50 bis 4,00 | "bestanden".                  |

## § 21

### **Täuschung, Ordnungsverstöße**

(1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis einer Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Klausurarbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehene Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Bewerber nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. Das gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Hausarbeit eine Versicherung abgegeben wird, die nicht der Wahrheit entspricht. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Bewerber verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder gegebenenfalls die Herausgabe, wird die Arbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 vorlagen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Erfolgt ein Ausschluss, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

## § 22

### **Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung**

(1) Wer nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende führt, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel, bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, oder ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

## **§ 23**

### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in dem Fach, in dem die Endnote "ausreichend" (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(3) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 und in den Fällen des § 22 Abs. 1 ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(4) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 genannten Termine nicht eingehalten worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

**§ 24**

**Freiversuch**

(1) Wird nach ununterbrochenem Studium im Studiengang für das Lehramt an Realschulen spätestens an der am Ende des achten Semesters stattfindenden Prüfung teilgenommen und sie nicht bestanden, so gilt diese auf Antrag des Bewerbers als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen. Auf die wissenschaftliche Hausarbeit findet die Regelung über den Freiversuch keine Anwendung.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

1. Fachsemester, in denen der Bewerber wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert und beurlaubt war; im Falle einer Erkrankung ist diese grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung der Studierfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält;

2. bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums, wenn der Bewerber:

- von der Pädagogischen Hochschule zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt war,
- an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule für ein Lehramtsfach eingeschrieben war,
- in angemessenem Umfang einschlägige Lehrveranstaltungen besucht hat,
- je Semester mindestens einen Leistungsnachweis in einschlägigen Lehrveranstaltungen erworben hat;

3. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für Zeiten einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule;

4. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen körperlichen Erkrankung des Bewerbers sind; diese Voraussetzungen sind grundsätz-

lich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

Insgesamt können nicht mehr als drei Semester unberücksichtigt bleiben.

## **§ 25**

### **Notenverbesserung**

(1) Wer die Prüfung nach ununterbrochenem Studium für das Lehramt an Realschulen bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des siebten Semesters stattfindenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Gesamtnote spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung umfasst sämtliche Prüfungsteile mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hausarbeit und der akademischen Teilprüfung. Nach Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist eine Wiederholung ausgeschlossen; eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wer zur Verbesserung der Gesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Ende der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Gesamtnote gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer oder mehrerer Klausurarbeiten oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

## **§ 26**

### **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Realschulen werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet. § 13 Abs. 12 bleibt unberührt.

## **§ 27**

### **Prüfungszeugnis**

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit seinem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung gemäß § 19 Abs. 1 und 2 und § 20 Abs. 7 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.
- (2) Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.
- (4) Wird in einer Wiederholungsprüfung gemäß § 25 mindestens die gleiche Gesamtnote wie in der Erstprüfung erzielt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach Absatz 1. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist zurückzugeben.
- (5) Aus dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst hergeleitet werden.

## **§ 28**

### **Erweiterungsprüfung**

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder außerhalb Baden-Württembergs eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, Haupt- und Realschulen, Hauptschulen oder für die Sekundarstufe I bestanden hat oder wer die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Realschulen in Baden-Württemberg besitzt, kann Erweiterungsprüfungen in den in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Prüfungsfächern als Hauptfach, Leitfach oder affines Fach ablegen. Eine Erweiterungsprüfung ist auch in den in Anlage 3 genannten Prüfungsfächern oder weiteren Fächern möglich, sofern eine genehmigte Studienordnung vorliegt. Für die Erweiterungsprüfung gelten die vorangegangenen Bestimmungen entsprechend.
- (2) Erweiterungsprüfungen werden während der Prüfungsperioden der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen abgenommen. Eine Erweiterungsprüfung kann auch zusammen mit

der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden und gegebenenfalls gemäß § 20 Abs. 4 an die entsprechende Stelle eines nicht bestandenen Faches treten.

(3) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsstudium beträgt zwei Semester.

(4) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung erteilt das Prüfungsamt ein Zeugnis.

## **§ 29**

### **Europalehramt an Realschulen**

(1) Der grundständige Studiengang für das Europalehramt an Realschulen an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe verbindet das Studium für das Lehramt an Realschulen mit Bilinguaalem Lehren und Lernen auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch und mit Europäischen Kulturstudien. Er schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Europalehramt an Realschulen ab.

(2) Die Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 1 beträgt einschließlich eines verbindlichen Auslandssemesters acht Semester. Die Obergrenze der nach § 4 Abs. 4 erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend mit den nachstehenden Maßgaben.

(3) Englisch oder Französisch muss im Fundamentum nach § 4 Abs. 2 gewählt werden. Im Hauptstudium wird Englisch oder Französisch als Hauptfach fortgeführt. Das Leitfach aus dem nach § 6 zu wählenden Fächerverbund wird bilingual geprüft. Deutsch, Englisch und Französisch können nicht Bilingualfach sein.

(4) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 13 soll auf das Europalehramt an Realschulen bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden.

(5) Prüfungsfächer sind nach §§ 5, 6, 29 Abs. 3 der Erziehungswissenschaftliche Bereich, die Fremdsprache als Hauptfach, das Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbunds sowie das affine Fach. Des Weiteren sind das Bilinguale Lehren und Lernen auf der Basis der gewählten Zielsprache sowie die Europäischen Kulturstudien Gegenstand der Prüfung.

(6) Für die Inhalte der Prüfungsfächer nach Absatz 5 Satz 1 gilt Anlage 1 entsprechend. Aus Anlage 4 ergeben sich die Anforderungen und Modalitäten für die Prüfung in diesen Fächern .

(7) Aus Anlage 4 ergeben sich die Inhalte sowie die Anforderungen und Modalitäten der jeweiligen Prüfung für das Bilinguale Lehren und Lernen und für die Europäischen Kulturstudien. Die Endnote für das Bilinguale Lehren und Lernen setzt sich zu gleichen Teilen aus der akademischen Teilprüfung und der mündlichen Prüfung zusammen. Die Europäischen Kulturstudien werden als akademische Teilprüfung geprüft.

(8) Die Prüfungsausschüsse können mit je einem weiteren Prüfer für das jeweilige Fach und die jeweilige Zielsprache gebildet werden, damit eine sowohl fachbezogene als auch bilinguale Prüfung gewährleistet werden kann. Auf Vorschlag der Hochschulen werden auch geeignete Lehrpersonen aus dem Ausland zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bestellt.

(9) Für die Gesamtnote dieser Prüfung ist der Durchschnitt aus den Endnoten der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Prüfungen im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, im Hauptfach, im Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbunds, im affinen Fach sowie des Bilingualen Lehrens und Lernens auf der Basis der gewählten Zielsprache und der Europäischen Kulturstudien zu errechnen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die wissenschaftliche Hausarbeit	einfach;
2. der Erziehungswissenschaftliche Bereich	dreifach;
3. das Hauptfach	dreifach;
4. das Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbunds	dreifach;
5. die akademische Teilprüfung im affinen Fach	zweifach;
6. das Bilinguale Lehren und Lernen	einfach;
7. die Europäischen Kulturstudien	einfach.

(10) Die schulpraktischen Studien nach § 17 umfassen auch den Bereich des Bilingualen Lehrens und Lernens.

### **§ 30**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung findet bei der Prüfung der Bewerber Anwendung, die ihr Studium nach dem 30. September 2003 aufgenommen haben.

(2) Auf Bewerber, die ihr Studium nach dem 18. Februar 2000 aber vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen haben, findet die Realschullehrerprüfungsordnung I in ihrer bisherigen Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.

(3) Auf Bewerber, die ihr Studium vor dem 19. Februar 2000 aufgenommen haben, findet die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 30. Juni 1981 (GBl. S. 351), aufgehoben durch § 31 Satz 2 der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 16. Dezember 1999 noch bis zur Prüfung nach dem Wintersemester 2005/2006 Anwendung.

(4) Bewerber nach Absatz 2 und 3, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft werden; bei Antragstellung bereits erbrachte gleichwertige fachpraktische Prüfungsleistungen können angerechnet werden.

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 16. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 49, ber. 2001 S. 385, 2002 S. 300, 2003 S. 91) außer Kraft.

Stuttgart, den 24. August 2003

Dr. Annette Schavan

## Voraussetzungen und Anforderungen in den Prüfungsfächern

### Vorbemerkung

Im Folgenden ist festgelegt,

1. welche verbindlichen Anforderungen in den Prüfungsfächern in ihrer modularen Ausgestaltung an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten des Bewerbers gestellt werden können;
2. welche Voraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 2 und § 10 für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen; erforderlich ist die erfolgreiche Teilnahme an den jeweils genannten Lehrveranstaltungen, die durch Bescheinigungen nachzuweisen ist;
3. welche modularen Inhalte Gegenstand der akademischen Teilprüfung und welche Inhalte Gegenstand der Ersten Staatsprüfung sind.

**1 Erziehungswissenschaftlicher Bereich** (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Pädagogische Psychologie) mit insgesamt 28 Semesterwochenstunden (SWS). Davon werden 4 SWS in den Grundlagen der Fächerverbünde unter 3.1 - 3.4 jeweils in Modul 2 ausgewiesen. Dazu **Grundlagenfächer** mit 6 SWS

### 1.1 Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik/Schulpädagogik)

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### 1.1.1 Inhalte

#### Modul 1

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

„Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten“ und  
„Denken und Handeln im pädagogischen Kontext I“ (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Gegenstand, Erkenntnisinteresse und Methoden der Erziehungswissenschaft Einführung in erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe, Formen pädagogischer Theoriebildung / Spannungsverhältnis zwischen Orientierungs-, Reflexions- und Handlungswissen	Überblicks- und Orientierungswissen Erkenntnis der Notwendigkeit pädagogischer Theorie für professionelles Handeln
Aufgabenfelder des Lehrberufs, Pädagogisches Ethos Biografische Selbstreflexion im Kontext von Studium und Beruf Konzepte und Kriterien didaktischer Reflexion (Beobachtung, Planung, Evaluation) Medien im Unterricht, Lernen mit Medien	Einblick in zwei der genannten Themenbereiche: Grundlagenwissen und -haltungen in Bezug auf das Spektrum der zentralen Bereiche der Lehrtätigkeit

Die in der Anlage 2 Nr.1 ausgewiesenen Begleitveranstaltungen sind identisch mit Veranstaltungen aus diesem Modul.

## Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Historische und systematische Grundfragen der Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe (Vertiefung) Pädagogische Anthropologie Pädagogische Ethik, Ziel- und Normenproblematik im gesellschaftlichen Wandel und angesichts kultureller Vielfalt Methoden und Ansätze der Bildungsforschung	Vertiefter Einblick in allgemeinpädagogische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher und kultureller Perspektiven; Einblick in Theorie und Praxis der Bildungsforschung
Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens, Grundfragen der Bildungspolitik, -organisation und des Bildungsrechts	Überblick über Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens sowie die genannten Grundfragen;  Kenntnis, Reflexion und Analyse schultheoretischer sowie bildungspolitischer Problemstellungen
Theorie der Schule Schulreform Schulentwicklung Schule im sozialen Umfeld Schule im internationalen Vergleich	

## Modul 3

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Denken und Handeln im pädagogischen Kontext II

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P) Pädagogische Diagnostik, Beratungs- und Förderkonzepte Unterrichtsstörungen, Konfliktlösungsansätze Einsatz und Evaluation mediengestützten Unterrichts Konzepte der Gruppen-, Erlebnis- und Spielpädagogik als Beitrag zum Schulleben	Beobachtung und Analyse von Lern- und Unterrichtsstörungen;  Entwicklung von förderdiagnostischen Ansätzen sowie von Strategien zum Umgang mit Unterrichtsstörungen;  Planung, Durchführung und Analyse von Unterrichtsversuchen mit spezifischen Fragestellungen
(P) Schulartspezifische Fragestellungen, Realschule, Übergänge in andere Schulformen Differenz / Heterogenität der Schülerschaft als didaktische Herausforderung: Interkulturelle, milieurelevante und geschlechtsbezogene Perspektiven des Lehrens und Lernens Didaktik fächerübergreifendes Lernen/ Projektdidaktik (Einbeziehung fachbezogener und interdisziplinärer Aspekte)	Entwicklung eines Erweiterten Lern-Leistungs-Begriffs und von didaktischen Konzepten im Spannungsfeld zwischen einer Orientierung am lernenden Subjekt und an Vorgaben des Bildungsplans  Einblick in die Methodik des Projektunterrichts als Basis für die Durchführung eines Projektes im Fächerverbund
z.B. Kindheit und Jugend im gesellschaftlichen Wandel unter besonderer Berücksichtigung von Geschlecht, sozialer und kultureller Herkunft	Überblick über zentrale Fragestellungen und Forschungsergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung  <i>oder</i>  Einblick in ausgewählte Themenstellungen

**Modul 4**

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Pädagogische Professionalisierung als Entwicklungsaufgabe

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P) Schule und Beruf: Kooperation Schule-Betrieb, Bildungsgangberatung	
z.B. Aktuelle und historische Bilder des Lehrberufs, Konzepte pädagogischer Professionalisierung Forschend Lehren lernen: Methoden pädagogischer Praxisforschung Wissenschaftliche Reflexion eigener pädagogischer Praxis: Durchführung einer kleineren Untersuchung (Forschungsvorhaben, Expertise) in einem Teilbereich der Lehrtätigkeit (z. B. Didaktik, Lehrer-Schüler-Interaktion, Schulentwicklung, Berufsbiografie) mit Hilfe qualitativer Methoden	Einblick in zentrale Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Professionsforschung Kenntnis ausgewählter Praxisforschungsmethoden, Erfahrung der Reichweite und Grenzen empirischer (Schul-) Forschung Erkenntnis der Praxisrelevanz erziehungswissenschaftlicher Theorien im Rückblick auf das Lehramtsstudium

**1.1.2 Leistungsnachweise und Prüfung**

**1.1.2.1**

Die akademische Teilprüfung wird über insgesamt zwei Modulprüfungen aus dem Modul 2 und dem Modul 3 jeweils auf der Grundlage des gesamten Moduls erbracht (z.B. Wissenschaftliche Hausarbeit, Referat / Präsentation, Kolloquium, Lerntagebuch, Portfolio).

**1.1.2.2**

Das Modul 4 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

**1.2 Pädagogische Psychologie**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

**1.2.1 Inhalte**

Der Bereich Medienpädagogik/Medienkompetenz ist im angemessenen Umfang zu berücksichtigen.

**Modul 1**

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

Grundlagen der Psychologie für Pädagogen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in „Psychologie in Schule und Unterricht“ zu Grundlagen in „Lehren und Lernen“ und „Entwicklung in sozialen Kontexten“	Erwerb eines Grundverständnisses der Psychologie, insbesondere der motivationalen, emotionalen und kognitiven Voraussetzungen des Lernens und Lehrens sowie entwicklungsbedingter Veränderungen und sozialer Prozesse im Kindes- und Jugendalter

## Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

### Psychologie in Schule und Unterricht (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in „Psychologie in Schule und Unterricht“ zu Grundlagen in „Pädagogisch-psychologischer Diagnostik und Evaluation“ sowie „Intervention und Beratung“	Erwerb grundlegender Kenntnisse zu Zielen, Methoden und Verfahren pädagogisch-psychologischer Diagnostik und Evaluation/Qualitätssicherung, zu Prinzipien und Techniken von Prävention, Intervention und Beratung und über Lern-, Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten
Vertiefendes Seminar in „Psychologie in Schule und Unterricht“ zu „Lehren und Lernen“ oder „Entwicklung in sozialen Kontexten“ oder „Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation“ oder „Intervention und Beratung“	Erwerb erweiterter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem der Schwerpunkte der vorausgehenden Einführung
Anwendungsseminar in „Psychologie in Schule und Unterricht“ zu „Lehren und Lernen“ oder „Entwicklung in sozialen Kontexten“ oder „Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation“ oder „Intervention und Beratung“	Anwendung und Reflexion der erweiterten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im schulischen Kontext

### 1.2.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 1.2.2.1

Aus dem Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Hausarbeit, Projektbericht) zu erbringen.

#### 1.2.2.2

Das Modul 2 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

### 1.3 Grundlagenwahlfächer

Als Grundlagenwahlfach wird eines der Fächer Soziologie/Politikwissenschaft, Philosophie oder Theologie (evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik) gewählt.

#### 1.3.1 Philosophie

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

##### 1.3.1.1 Inhalte

#### Modul 1

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

### Grundkenntnisse der Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Historische und/oder systematische Einführung in die Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie	Kenntnis philosophischer bzw. ethischer oder anthropologischer Grundpositionen, Autoren und Epochen

## Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

### Lektürekurs/ Philosophie der Erziehung und Bildung (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Lektürekurs	Kenntnis mindestens eines Grundlagenwerks der Philosophie
Philosophie bzw. Anthropologie oder Ethik der Erziehung und Bildung	Kenntnis philosophischer bzw. ethischer oder anthropologischer Grundpositionen im Hinblick auf Bildung und Erziehung, Autoren und Epochen Philosophische bzw. ethische oder anthropologische Positionen und Theorien auf die Formulierung und Bewertung von Erziehungs- und Bildungszielen anwenden

#### 1.3.1.2 Leistungsnachweis

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur) zu erbringen.

#### 1.3.2 Soziologie/Politikwissenschaft

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

##### 1.3.2.1 Inhalte

#### Modul 1

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

#### Modul 1 (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundbegriffe und Problemstellungen der Soziologie	Einblick in soziologische Fragestellungen

#### Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

#### Modul 2 (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Vertiefung soziologischer oder politikwissenschaftlicher Fragestellungen	Kompetenter Umgang mit ausgewählter Fragestellung, einschließlich Recherche-, Analyse- und Präsentationstechniken
Fragestellungen der Erziehungs- und Bildungssoziologie sowie Bildungspolitik	Einsicht in soziale Voraussetzungen organisierter Erziehung und Bildung, sowie Einblicke in soziologische Analysen erzieherischen Handelns und seine Randbedingungen

#### 1.3.2.2 Leistungsnachweis

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Projektdurchführung und Präsentation, Portfolio und Bericht, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit) zu erbringen.

### 1.3.3 Theologie (evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik)

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### 1.3.3.1 Inhalte

##### Modul 1

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

Grundkenntnisse des theologischen Welt- und Menschenbildes (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz <i>oder</i> Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i> Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen anthropologischer und pädagogischer Fragestellungen unter theologischer Perspektive Einsicht in die christlichen Wurzeln der abendländischen Erziehungs- und Bildungstheorien Kenntnis aktueller theologischer Beiträge zu kulturellen, gesellschaftlichen und bildungstheoretischen Fragen und Problemstellungen

##### Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

Grundkenntnisse des theologischen Welt- und Menschenbildes (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz <i>oder</i> Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i> Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen anthropologischer und pädagogischer Fragestellungen unter theologischer Perspektive Einsicht in die christlichen Wurzeln der abendländischen Erziehungs- und Bildungstheorien Kenntnis aktueller theologischer Beiträge zu kulturellen, gesellschaftlichen und bildungstheoretischen Fragen und Problemstellungen
Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz <i>oder</i> Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i> Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen anthropologischer und pädagogischer Fragestellungen unter theologischer Perspektive Einsicht in die christlichen Wurzeln der abendländischen Erziehungs- und Bildungstheorien Kenntnis aktueller theologischer Beiträge zu kulturellen, gesellschaftlichen und bildungstheoretischen Fragen und Problemstellungen

#### 1.3.3.2 Leistungsnachweis

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Projektdurchführung und Präsentation, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) zu erbringen.

## 2 Fachwissenschaften und Fachdidaktiken

Die Fächer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 können als Hauptfach oder im Fächerverbund als Leitfach oder affines Fach studiert werden. Der Studienumfang beträgt maximal:

- im Hauptfach 44 SWS in den Modulen 1 bis 8;
- im Leitfach 24 SWS in den Modulen 1 bis 4;
- im affinen Fach 24 SWS in den Modulen 1 bis 4;
- in den Grundlagen des Fächerverbundes 12 SWS in den Modulen 1 und 2.

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ.

Gegenstand von Staatsprüfung, akademischer Teilprüfung bzw. Zwischenprüfung sind im Hauptfach alle 8 Module, im Leitfach und im affinen Fach mindestens 4 Module. Welches Modul Gegenstand welcher Prüfung ist, wird nachfolgend in Nr. 2.1 ff geregelt. Im Leitfach werden die Grundlagen des jeweiligen Fächerverbunds (Nr. 3.1 bis 3.4) mit geprüft.

Bei der Prüfung sind Fachwissenschaften und Fachdidaktiken etwa gleich zu gewichten. Verbindlicher Bestandteil der Anforderungen in jedem Fach ist die Kenntnis der geltenden Bildungspläne und Richtlinien für die Realschulen in Baden-Württemberg, ebenso die Kenntnis didaktischer Konzeptionen des jeweiligen Fachunterrichts, die Vertrautheit mit seinen Prinzipien, Zielen und Inhalten, sowie die Fähigkeit zur Planung und Analyse von fachlichen, fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterrichtseinheiten. Im Hinblick auf die erzieherische Dimension des Unterrichts ist in allen Fächern der Bereich Medienkompetenz/Medienpädagogik angemessen zu berücksichtigen.

Die Lehrveranstaltung in Sprecherziehung für alle Studierenden nach § 10 Nr. 7 mit Teilnahmebestätigung wird im Fach Deutsch angeboten.

Die Bereiche Lernbeeinträchtigung, Diagnostik und Förderkonzepte sind im angemessenen Umfang zu berücksichtigen.

### 2.1 Biologie

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### 2.1.1 Inhalte

##### Modul 1

##### Biologie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

##### Biologische Grundlagen I (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Biologie (mit biologischen Arbeitstechniken): <ul style="list-style-type: none"><li>- Zoologie</li><li>- Botanik</li></ul>	Wissen: Bau von Pflanzen und Tieren, grundlegende Stoffwechselfvorgänge, Anwendungsaspekte, Evolutionsaspekte, Entwicklung u.a.  Fertigkeiten Beobachten, Untersuchen, Experimentieren, Probleme lösen u.a.  Erwerb von Formenkenntnis

## Modul 2

### Biologie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

#### Biologische Grundlagen II (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Humanbiologie/Gesundheitsbildung Orientierung in der Vielfalt Biologische Arbeitstechniken (in Verbindung mit den genannten Themen)	Wissen: Bau und Funktion des menschlichen Körpers, Gesundheitsbildung im schulischen Kontext Überblick über die Vielfalt der Lebewesen  Fähigkeiten/Fertigkeiten: Biodiversität begreifen, Pflanzen und Tiere bestimmen können Beobachten, Untersuchen, Experimentieren, Probleme lösen u.a.  Biologieunterricht außerhalb des Schulgebäudes gestalten, Anschauungsmaterial beschaffen und einsetzen können

## Modul 3

### Biologie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

#### Fachdidaktik des Biologieunterrichts (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fachdidaktische Grundlagen mit Schulexperimenten, Bezügen zur angewandten Biologie und Bezügen zur Lebenswelt der Jugendlichen	Planung, Durchführung und Bewertung von Biologieunterricht

## Modul 4

### Biologie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

#### Projektorientierter Biologieunterricht (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundlagen der Ökologie, der Natur- und Umweltbildung, Arbeitstage im Gelände Projekte: z.B. Schulgartenprojekt; Projekt „Binnengewässer“; Projekt „Wald“	Wissen: fachliche und fachdidaktische Grundlagen  Orientierung in der Landschaft, Erkennen von Ökosystemen  Fähigkeiten/Fertigkeiten: Planung, Durchführung und Evaluation projektartiger Unterrichtsformen oder außerunterrichtlicher Projekte, vernetztes Denken
Mensch und Gesellschaft	Wissen: Familien- und Sexualerziehung, Drogen, Suchtprävention  Fähigkeiten/Fertigkeiten Planung und Bewerten fächerübergreifenden Unterrichts

## Module 5, 6, 7 und 8

### Biologie als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

#### Ausgewählte Themen der Biologie

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Allgemeine und angewandte Biologie - Zellbiologie, Genetik und Gentechnik, Entwicklungsbiologie - Stoffwechselphysiologie und Energetik, Stoffkreisläufe - Informationsverarbeitung, Sinnesorgane, Verhalten - Evolution und Biodiversität	

### 2.1.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.1.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Klausur, mündliche Prüfung, Kolloquium oder Präsentation erbracht.

#### 2.1.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, mündliche Prüfung, Kolloquium, Präsentation) zu erbringen.

#### 2.1.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

### 2.2 Chemie

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### 2.2.1 Inhalte

##### Modul 1

#### Chemie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

„Experimente, Arbeitssicherheit und Entsorgung“ und „Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie“ (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundtechniken des chemischen Experimentierens Unfallverhütung gesetzliche Rahmenbedingungen	Kenntnisse und Fertigkeiten zum gefahrlosen Umgang mit Chemikalien und Geräten
Eigenschaften und Reaktionsweisen von Stoffen Exemplarische Ordnungssysteme der Chemie	Grundkenntnisse zur Beschreibung und Systematisierung stofflicher Systeme

## Modul 2

### Chemie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

„Einführung in die Didaktik der Chemie und fachliche Vertiefungen“ (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Ziele des Chemieunterrichts Grundlagen der Analyse und Planung von Chemieunterricht didaktische Konzeptionen Medien	Basiskompetenzen zur Planung eines am Experiment orientierten Chemieunterrichts
Exemplarische Betrachtung von Stoffgruppen mit dem Ziel einer Systematisierung (z.B. Periodensystem der Elemente) und möglicher Modellbildung	Kenntnis von elementaren Sachverhalten der Chemie Befähigung zur Nutzung von Quellen zur Gewinnung von fachlichen und didaktischen Informationen

## Modul 3

### Chemie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

„Seminar und Übungen I“ und „Fachdidaktische Vertiefungen“ (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fachliche Grundlegung bzw. Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Chemie unter besonderer Berücksichtigung der Organischen Chemie, Biochemie und/oder Physikalischen Chemie	Kenntnis von Sachverhalten der wesentlichen Teilgebiete der Chemie Erweiterung der Kompetenzen bzgl. fachlicher Systematisierung, Arbeitstechniken und didaktischer Urteils- und Handlungsfähigkeit
Ergänzung und Vertiefung der Inhalte aus Modul 2 Hinführung zu aktuellen Fragestellungen der Fachdidaktik Chemie	Kompetenzen zur differenzierten Planung, Durchführung und Bewertung von Chemieunterricht

## Modul 4

### Chemie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

„Seminar und Übungen I“ und „Fachdidaktische Vertiefungen“ (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fachliche Grundlegung bzw. Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Chemie unter besonderer Berücksichtigung der Organischen Chemie, Biochemie und/oder Physikalischen Chemie	Kenntnis von Sachverhalten der wesentlichen Teilgebiete der Chemie Erweiterung der Kompetenzen bzgl. fachlicher Systematisierung, Arbeitstechniken und didaktischer Urteils- und Handlungsfähigkeit
Fachdidaktische Ergänzungen und Vertiefungen zu ausgewählten Bereichen Neuere Aspekte fachdidaktischer Forschung (z.B. Schülerinteressen, geschlechtsspezifische Aspekte) Einsatz des Computers und der Neuen Medien im Chemieunterricht	Erweiterung der Kompetenzen bzgl. fachlicher Systematisierung, Arbeitstechniken und didaktischer Urteils- und Handlungsfähigkeit Befähigung zur eigenständigen Fortbildung in der Didaktik der Chemie

## Module 5, 6, 7 und 8

### Chemie als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt. Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

„Seminar und Übungen II“ und „Fachdidaktische Vertiefungen / Realschulprofil“

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Spezielle Themen der Chemie unter besonderer Berücksichtigung aktueller Forschung und/oder technischer Produktionsverfahren und/oder der Geschichte der Chemie und/oder spezieller fachdidaktischer Themen für den Chemieunterricht an Realschulen	Kenntnis der Entwicklung der Chemie als Wissenschaft, ihrer Methoden und Produktionsverfahren, deren Einfluss auf die Lebensbedingungen der Menschen sowie Kenntnisse aktueller fachdidaktischer Diskussionen

### 2.2.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.2.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder mündliche Prüfung erbracht.

#### 2.2.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder mündliche Prüfung) zu erbringen.

#### 2.2.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 2.3 Deutsch

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.3.1 Inhalte

Die Sprecherziehung ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

#### Modul 1

##### Deutsch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

##### Fachliche Grundlagen des Deutschunterrichts (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fachliche Grundlagen des Sprachunterrichts - ausgewählte Begriffe und Verfahren der Sprachwissenschaft	Basiswissen über pragmatische und semantische Kategorien, Orthographie und Schulgrammatik Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Operationen durchzuführen
Fachliche Grundlagen des Literaturunterrichts - ausgewählte Begriffe und Verfahren der Literaturwissenschaft - Textsorten	Basiswissen über Textsorten Fähigkeit zur Textanalyse und Textinterpretation
Konzeptionen von Textualität - Mündlichkeit – Schriftlichkeit - Textstrukturen - Textfunktion	Kenntnisse von Textstrukturen Arbeit an Sachtexten, Medientexten, diskontinuierlichen Texten Umgang mit Erschließungsmethoden Basiswissen über Vertextungsverfahren in Printmedien und elektronischen Medien

#### Modul 2

##### Deutsch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

##### Arbeitsbereiche des Faches Deutsch I (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fachdidaktisches Orientierungswissen - Didaktik einzelner Arbeitsbereiche / integrativer Deutschunterricht - Fachspezifische Arbeitsmethoden - Konzepte zur Analyse von Unterrichtsmedien	Überblick über die Arbeitsbereiche des Deutschunterrichts Konzepte zur Analyse und Planung von Unterrichtseinheiten Arbeitsweisen und Aufgabenstellungen kennen
Schreibprozesse im Deutschunterricht - Schreibprozess-Modelle - Positionen der Schreibdidaktik - Texte verfassen und überarbeiten	Schreibanlässe entwickeln / Schreibziele formulieren Schreibprozesse begleiten Schreibprodukte bewerten
Literatur und Medien für Jugendliche - Kinder- und Jugendliteratur - Jugendtheater und Jugendfilm - Jugendspezifische Texte im Internet	Kenntnis und Fähigkeit zur Bewertung klassischer und aktueller Texte und Medien Schreibweisen und Leserbezug bestimmen können

### Modul 3

#### Deutsch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

#### Arbeitsbereiche des Faches Deutsch II (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Sprachliche Normierung und Sprachbewusstheit - Semantik, Grammatik, Stilistik - Bild-Text-Ton-Beziehungen	Beherrschung entsprechender Fachterminologie und Analyse- Operationen Wissen über das Lernen von Sprachen in einer mehrsprachigen Gesellschaft
Gesprächsanalyse und Gesprächsführung - Verschiedene Kommunikationsformen und Sprachhandlungstypen in mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch - Mediale und literarische Dialoge - Szenisches Spiel	Fähigkeit, Gespräche anzuregen, zu steuern und auf Ergebnisse auszurichten Reflektieren sprachlicher Äußerungen in Kommunikationsprozessen Analyse von kommunikativen Normen und Konventionen
Umgang mit Texten - Lesesozialisation / Mediennutzung - Operationale Verfahren im Umgang mit literarischen und expositorischen Texten	Motivation zum Lesen wecken können Methoden des produktiven Umgangs mit Texten kennen Erhebung von Leseleistungen Über didaktische Kriterien zur Auswahl und zum Einsatz verschiedener Texte und Medien verfügen

### Modul 4

#### Deutsch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

#### Komplexere Formen schulischen Arbeitens I (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Kulturgeschichtliche Einordnung von Sprache und Literatur - schulrelevante Epochen, Gattungen und Autoren - Sprache im historischen Wandel	Analysen unter Einbezug einschlägiger fachlicher Sekundärliteratur anfertigen können Analyse von Lehrbüchern und Lehrerhandreichungen Analyse und Konstruktion von Unterrichtseinheiten
Handlungsorientierte Unterrichtsformen - Projektorientiertes Arbeiten - Interdisziplinäres Arbeiten - Präsentationsformen	Projekte konzipieren und begleiten können Orientierungswissen über einschlägige Fachsprachen Präsentationsformen beherrschen
Lernschwierigkeiten im Deutschunterricht: Lernstandserhebung - Rechtschreibung und Schriftsprachlichkeit - Lese- und Textkompetenz - Deutsch als Zweitsprache	Durchführung von Lernstandserhebungen Leistungsbeurteilung Einsatz von Fördermöglichkeiten

## Module 5, 6, 7 und 8

### Deutsch als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

#### Komplexere Formen schulischen Arbeitens II

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Literarisches Leben der Gegenwart - Autoren, Textsorte, Stilrichtungen - Theater, Film, Fernsehen - Interkulturelle Literatur	Urteile über Schreibweisen, Perspektiven und Wertungen in Texten erarbeiten Orientierungswissen über ästhetische Konzepte und Autoren der Gegenwart erwerben und vermitteln
Differenzierte Formen der Sprachaufmerksamkeit - Rhetorik und Argumentation - Begriffsbildung	Fähigkeit, Schülerinnen und Schülern situationsgerechtes und adressatenbezogenes Sprechen zu vermitteln Fähigkeit zu argumentieren und Argumente zu beschreiben Fähigkeit, Begriffsanalyse, -bildung und -verwendung zu behandeln
Funktionales Schreiben - Narratives Schreiben - Deskriptives Schreiben - Argumentatives Schreiben	Schülerinnen und Schüler zu befähigen, - eigene Erfahrungen niederzuschreiben, - über eigene Lektüree Erfahrungen zu schreiben, - kognitive Prozesse in eigenen Texten zu entfalten, - Formulierungsalternativen zu erproben

### 2.3.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.3.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Portfolio, Klausur, Hausarbeit oder Hausarbeit mit Präsentation erbracht.

#### 2.3.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Portfolio, Klausur, Hausarbeit, Hausarbeit mit Präsentation) zu erbringen.

#### 2.3.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 2.4 Englisch

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.4.1 Inhalte

#### Modul 1

##### Englisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

##### Introduction to English (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Introduction to the English language [applied linguistics]	Sprachwissenschaftliches Grundlagenwissen über die englische Sprache und Einsicht in seine Relevanz für den Fremdsprachenunterricht
Acquisition of English language and culture [Sprachpraxis]	Studienbezogene Kommunikationsfähigkeit mit mündlichem Schwerpunkt
Introduction to the teaching of English	Fremdsprachendidaktisches Grundlagenwissen und Problembewusstsein

#### Modul 2

##### Englisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

##### Text literacy (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Developing advanced writing skills [Sprachpraxis]	Textsortenadäquater und sprachlich korrekter Gebrauch der englischen Schriftsprache; Bewusstheit von Formulierungs- und Editionsstrategien; Schreibförderung erfahren und auf die Schulpraxis hin reflektieren
Cultural studies [Integration von Literatur und Landeskunde und ihrer Didaktik]	Vertrautheit mit literarischen und kulturwissenschaftlichen Grundbegriffen und der Analyse literarischer Texte in ihrem jeweiligen kulturellen Kontext sowie der didaktischen Reflexion auf die Schulpraxis
Developing advanced oral skills [Sprachpraxis]	Fähigkeit, sprach-, kultur- und literaturwissenschaftliche Texte in der Fremdsprache zu verstehen und zu präsentieren  Studienbezogene Diskursfähigkeit in der Fremdsprache

**Modul 3**

**Englisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Language teaching in Primary / Secondary School (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Developing media and discourse literacy	Fähigkeit zur themenbezogenen Beschaffung, Analyse, Aufbereitung und Präsentation unterschiedlicher Texte [literarische Texte, Sachtexte] und Textquellen [Printmedien, Neue Medien]. Fähigkeit, alte und neue Medien sinnvoll zur Förderung fremdsprachlicher Erwerbsprozesse einzusetzen
Secondary-specific ways of teaching [theory and practice]	Fähigkeit, schulartenspezifischen Unterricht in der Fremdsprache unter Einbeziehung relevanten fremdsprachendidaktischen Wissens vorzubereiten, durchzuführen und zu reflektieren
Language, culture and/or literature and their relevance for language teaching	Fähigkeit zur systematischen und wissenschaftlich reflektierten Analyse sprachlicher, kultureller und / oder literaturwissenschaftlicher Aspekte der Zielsprache und Reflexion ihrer Relevanz für den Unterricht [Vermittlungswissen]

**Modul 4**

**Englisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Advanced studies (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Modern literature in the foreign language classroom [didaktisch reflektiert]	Erwerb eines hinreichend breiten Textrepertoires. Fähigkeit, dieses zu analysieren und didaktisch zu reflektieren
Classroom research	Fähigkeit, ein Unterrichtsprojekt für eine Englischklasse vorzubereiten, durchzuführen und nach einer Forschungsfrage auszuwerten [forschendes Lernen]
Developing and assessing language competence	Vertieftes Wissen über den Erwerb, die Vermittlung und die Evaluation fremdsprachlicher Kompetenz

## Module 5, 6, 7 und 8

### Englisch als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

#### Advanced Academic Studies

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Advanced language competence einschließlich Sprachpraxis	Stilistisch sicherer und korrekter Sprachgebrauch, Reflexionsfähigkeit über die englische Sprache, systematische Sprachbeschreibung, Grammatik
Topics in English literature <i>oder</i> Sociolinguistic and pragmatic variation of English	Lektüre eines erweiterten Spektrums literarischer Texte, Analysefähigkeit Variation und Varianten des Englischen verstehen und analysieren können
Area studies <i>oder</i> Fachdidaktik: Current issues in language teaching and learning	Vertiefte Kenntnis eines oder mehrerer englischsprachiger Gebiete/Kulturen Vertrautheit mit aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Fremdsprachenforschung

### 2.4.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.4.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Klausur, Aufgaben, Nachweis verschiedener sprachpraktischer Fähigkeiten [continuous assessment], Portfolio, Präsentation und Dokumentation, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden [Fachpraktikum], Seminararbeit, Textportfolio, Schriftliche Projektdarstellung [Seminararbeit] und -präsentation oder Präsentation und Diskussion eines Themas erbracht.

#### 2.4.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Aufgaben, Nachweis verschiedener sprachpraktischer Fähigkeiten [continuous assessment], Portfolio, Präsentation und Dokumentation, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden [Fachpraktikum], Seminararbeit, Textportfolio, Schriftliche Projektdarstellung [Seminararbeit] und -präsentation, Präsentation und Diskussion eines Themas) zu erbringen.

Ein zusammenhängender Aufenthalt von wenigstens drei Monaten im englischen Sprachraum wird erwartet.

#### 2.4.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 2.5 Ethik

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.5.1 Inhalte

#### Modul 1

##### Ethik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Grundkenntnisse der Philosophie und der Ethikdidaktik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Überblick über Geschichte und Hauptprobleme der systematischen Philosophie und praktischen Philosophie (Ethik)	Kenntnis philosophischer Grundpositionen, Autoren und Epochen
Grundfragen des Ethikunterrichts und Überblick über ethikdidaktische Modelle	Kenntnis ethisch-didaktischer Theorien Didaktische Materialien anwenden
Grundkenntnisse der Religionswissenschaft	Kenntnis der Weltreligionen

#### Modul 2

##### Ethik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Kenntnisse ethischer Positionen, Methodik der Ethikdidaktik und der ethischen Argumentation (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Maßgebliche Positionen der normativen Ethik (antike Tugendethik, neuzeitliche Vernunftethik, Utilitarismus, Diskursethik)	Kenntnisse ethischer Grundpositionen
Ethikdidaktik I	Kenntnisse der Probleme des Ethik-Unterrichts; Fähigkeit zur Unterrichtsplanung
Ethisches Argumentieren (Interdisziplinäre Veranstaltungen mit relevanten Fächern, z. B. Deutsch, empfohlen)	Anwenden ethischer Argumentationsfiguren

#### Modul 3

##### Ethik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Angewandte Ethik und empirische Voraussetzungen der Moralentwicklung (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Angewandte Ethik (z. B. Medien-, Wirtschafts-, Technik-, Bio-, ökologische Ethik)	Ethische Theorie auf Handlungsfelder anwenden
Ethik und Anthropologie (Konzepte der philosophischen Anthropologie; Normen und Gesellschaft; Moralpsychologie)	Kenntnisse anthropologischer und sozialwissenschaftlichen Voraussetzungen der Moralentwicklung; Fähigkeit, Werthaltungen bei Kindern zu erkennen und zu verstehen
Interdisziplinäre Veranstaltungen mit relevanten Fächern	

## Modul 4

### Ethik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Methodik, v. a. Medienkenntnis, im Ethikunterricht und aktuelle Fragen der Ethik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Ethikdidaktik II	Kenntnisse und Entwicklung von Lehrplaneinheiten und ihre Umsetzung im Ethikunterricht Unterrichtsplanung, Medien- und Materialieneinsatz
Probleme und Positionen der Gegenwartsethik (Interdisziplinäre Veranstaltungen mit relevanten Fächern, z. B. Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie, Biologie, Deutsch empfohlen)	Kenntnis aktueller ethischer Diskussionen Ethische Theorie auf relevante Fragestellungen (Gesellschaft, individuelle Existenz, ethisch relevante Fragestellungen in Geschichte und Gegenwart) anwenden
Interdisziplinäre Veranstaltungen mit relevanten Fächern, z. B. Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie, Biologie, Deutsch	

## Module 5, 6, 7 und 8

### Ethik als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

#### Freie Themenangebote

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Aktuelle ethische Diskussion; Hochreligionen Menschenrechte Ethikdidaktische Spezialthemen Forschung zum Ethikunterricht (Interdisziplinäre Veranstaltungen mit relevanten Fächern, z. B. Deutsch, empfohlen)	Argumentation aktueller ethischer Positionen; ethische Bewertung politischer Entwicklungen Einbindung in die Forschung

## 2.5.2 Leistungsnachweise und Prüfung

### 2.5.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Klausur, Kolloquium, Präsentationen (mit IKT-Anteil empfohlen), Bericht, Referat oder Hausarbeit erbracht.

### 2.5.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Kolloquium, Präsentationen (mit IKT-Anteil empfohlen), Bericht, Referat, Hausarbeit) zu erbringen.

### 2.5.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 2.6 Französisch

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.6.1 Inhalte

#### Modul 1

##### Französisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

##### Sprachliche Basiskompetenzen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Sprachkompetenz: - Phonétique / Intonation - Compréhension et expression orales	sichere Basiskompetenzen in der schriftlichen und mündlichen Verwendung der französischen Sprache
Introduction aux méthodes d' analyse de textes	Texte sollen unter Berücksichtigung unterschiedlicher methodischer Ansätze analysiert werden können

#### Modul 2

##### Französisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

##### Einführungen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Analyse grammaticale et lexicale de textes	Linguistische Phänomene erkennen und beschreiben können
Introduction à la civilisation française	Über Grundwissen im kulturellen Bereich des Zielsprachenlandes verfügen
Introduction à la didactique du FLE	Übersichtswissen zu den wichtigsten Phänomenen des Sprachlehr- und Lernprozesses

#### Modul 3

##### Französisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

##### Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundkenntnisse (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Introduction à la linguistique	Sprachbeschreibungsmodelle kennen und ihre Methoden anwenden können
Fachwissenschaft (Literatur, Landeskunde, Linguistik)	Sensibilität für die französische Sprache und Kultur entwickeln und weitergeben können
Fachdidaktik	Vertiefte Kenntnis zu ausgewählten Bereichen des Sprachvermittlungsprozesses erwerben und anwenden

## Modul 4

### Französisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fachwissenschaft - Literatur - Linguistik - Landeskunde	Fachwissenschaftliche Methoden an ausgewählten Beispielen in Anwendung bringen können
Fachdidaktik - Lehrwerksanalyse - Leistungsmessung	Mit fachdidaktischen Fragestellungen selbstständig umgehen können
Projektorientierte Veranstaltung zu neuen Medien in Frankreich	Partnerschaftliches Arbeiten praktizieren können

## Module 5, 6, 7 und 8

### Französisch als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5, 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Realschulspezifisches Modul 5

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fachsprachen - berufsbezogene Sprachkompetenz - Arbeit mit Sachtexten	In die sprachlichen Besonderheiten berufsbezogener Fachsprachen einführen können
Didaktik des bilingualen Unterrichts	Didaktisches Orientierungswissen über die Besonderheiten des fremdsprachlichen Sach-Fach-Unterrichts erwerben
Themenorientierte Projekte - simulation globale - IT Medien	Themenorientierte Projekte in der Fremdsprache leiten und evaluieren können

## 2.6.2 Leistungsnachweise und Prüfung

### 2.6.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 erbracht.

Ein mindestens zweiwöchiges Praktikum an einer französischen Schule und ein zusammenhängender Aufenthalt von wenigstens drei Monaten im französischen Sprachraum wird erwartet.

### 2.6.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

### 2.6.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 2.7 Geographie

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.7.1 Inhalte

#### Modul 1

##### Geographie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Einführung in geographische Themen und didaktische Fragestellungen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Geographie und ihre Didaktik	Überblick über grundlegende Fragestellungen der Geographie und ihrer Didaktik
Allgemeine Geographie 1: Physische Geographie	Kenntnis ausgewählter Fragestellungen, z.B. in den Bereichen - Geomorphologie - Klimageographie - Geoökologie
Allgemeine Geographie 2: Anthropogeographie	Kenntnis ausgewählter Fragestellungen, z.B. in den Bereichen - Siedlungsgeographie - Wirtschaftsgeographie

#### Modul 2

##### Geographie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Landeskunde Baden-Württemberg und Grundfragen der Didaktik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Landeskunde Baden-Württemberg	Überblick über die Naturräume und Kulturräume Baden-Württembergs Vertiefte Kenntnis ausgewählter Regionen Baden-Württembergs
Geographie-Didaktik 1	Kenntnisse über: - Ziele, Inhalte und Standards der Geographiedidaktik - Planung und Organisation von Lernprozessen - Arbeitsmittel und Unterrichtsverfahren
Geographische Arbeits-, Darstellungsmittel und -methoden	Kenntnis und Anwendung ausgewählter Darstellungsmittel, z.B.: GIS, Karte, Luftbild, Statistik, Interview

### Modul 3

#### Geographie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Projekt: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden; Umweltbildung (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Projekt 1: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden vor Ort	Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts im Nah- oder Fernraum
Ökonomie, Ökologie und Umweltbildung	Kenntnisse in Teilbereichen der Ökonomie und Ökologie sowie Fähigkeit zur Verknüpfung der Teilbereiche unter didaktischen Fragestellungen
Regionale Geographie	Überblick über die behandelte Region unter Berücksichtigung curricularer und didaktischer Relevanz

### Modul 4

#### Geographie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Didaktische Fragestellungen und Projekt: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Projekt 2: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden vor Ort	Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts im Nah- oder Fernraum
Geographie-Didaktik 2	Fähigkeit zur Erarbeitung einer Unterrichtssequenz zu einem ausgewählten Thema, z.B. Globalisierung, Leben in der Einen Welt, Interkulturelle Erziehung
Nutzung und Interpretation geographischer Darstellungsmittel und -methoden	Sicherer Umgang mit geographischen Darstellungsmitteln, z.B. Karteninterpretation, GIS

### Module 5, 6, 7 und 8

#### Geographie als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### 2.7.2 Leistungsnachweise und Prüfung

##### 2.7.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder mündliche Prüfung erbracht.

##### 2.7.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. schriftliche Reflexion und Präsentation) zu erbringen.

##### 2.7.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 2.8 Geschichte

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.8.1 Inhalte

#### Modul 1

##### Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Grundkenntnisse über Geschichtswissenschaft und historisches Lernen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Geschichtswissenschaft - Methoden und Hilfsmittel des Faches - Möglichkeiten und Grenzen historischer Erkenntnisse	Grundlegende Einsichten in die Entstehung historischer Erkenntnisse und Vorstellungen
Grundlagen Fachdidaktik: Vorstellungen von Geschichte Geschichtsbewusstsein, Medien, Formen von Geschichtsunterricht	Einsicht in Aufgaben und Methoden der Geschichtsdidaktik
Vorbereitung und Durchführung einer Lehrveranstaltung vor Ort	Fähigkeit zur Erschließung historische Plätze und Orte

#### Modul 2

##### Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Zentrale Bereiche der neueren Geschichte und der Geschichtsdidaktik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Ein Thema aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts (1914 – 1989/90) mit europäischen und außereuropäischen Perspektiven	Vertiefte Einsichten in Probleme der Geschichte des 20. Jahrhunderts
Ein Thema aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts ( nationale, soziale Frage, demokratische Bewegungen)	Grundkenntnisse über die Entstehung und Entwicklung von Demokratie und Industriegesellschaft
Medien und Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht	Konstruktion und Analyse von Unterrichtseinheiten

#### Modul 3

##### Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefte Einsicht in die Geschichte einer Epoche vor 1789/ Geschichte im Projekt (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Ein Thema aus der Politik-, Wirtschafts-, Sozial- oder Kulturgeschichte der frühen Neuzeit, des Mittelalters oder der Antike	Grundkenntnisse und Einsichten in regionale, nationale, europäische und außereuropäische historische Zusammenhänge und deren Bedeutung für Mitteleuropa und seine Regionen
Formen der Einbeziehung außerschulischer Lernorte ( Museen, Gedenkstätten, Denkmale) in den Geschichtsunterricht	Fähigkeit zur Einschätzung der Lernchancen, die solche Orte bieten
Teilnahme an einem Projekt mit historischen Fragestellungen	Einbringen historischer Fragestellungen in fachübergreifende Projekte

## Modul 4

### Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Zentrale Themen der deutschen und europäischen Geschichte/ Empirie im Geschichtsunterricht (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Ein Thema aus der Geschichte des 19./20. Jahrhunderts	Einsicht in wichtige Bereiche und Zusammenhänge der deutschen Geschichte in ihren europäischen Bezügen
Ein Thema aus der Geschichte des Mittelalters oder der frühen Neuzeit	Einsicht in die Strukturen der vorrevolutionären Agrar- oder Stadtgesellschaft
Bedingungen und Formen historischen Lernens unter lerntheoretischen und kognitionspsychologischen Gesichtspunkten. Ergebnisse empirischer Forschung über Kenntnisse und Lernformen von Schülern	Fähigkeit zur Verwendung von Ergebnissen der Lernpsychologie und der empirischen Forschung im Geschichtsunterricht

## Module 5, 6, 7 und 8

### Geschichte als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Wichtige, ergänzende Themenbereiche

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundfragen der Landes- und Ortsgeschichte in Südwestdeutschland.	Grundkenntnisse für die Erstellung von regional- und ortsgeschichtlichen Unterrichtseinheiten sowie -projekten
Bevölkerungsbewegungen und Migrationen im 18.-20. Jahrhundert	Einsicht in grundlegende soziale Prozesse der Neuzeit
Antike und mittelalterliche Grundlagen der europäischen und deutschen Geschichte	Einsicht in Grundvoraussetzungen des heutigen Europa

## 2.8.2 Leistungsnachweise und Prüfung

### 2.8.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Klausur, Hausarbeit oder Referat erbracht.

### 2.8.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Hausarbeit) zu erbringen.

### 2.8.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 2.9 Haushalt/Textil

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.9.1 Inhalte

#### Modul 1

### Haushalt/Textil als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Faches Haushalt/Textil an Realschulen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Haushaltsbezogene, mode- und textilwissenschaftliche Bildung: Schwerpunkt Fachwissenschaften <ul style="list-style-type: none"><li>- Haushalt im gesellschaftlichen Kontext, Formen des Zusammenlebens</li><li>- Lebensgestaltung im Spannungsfeld zwischen Erwerbs- und Haushaltsarbeit</li><li>- Haushaltsführung im Spannungsfeld von Bedürfnissen, Ressourcen und Bedingungen</li><li>- Gegenstandsbereich Textilien und Bekleidung</li><li>- Phänomen Mode</li><li>- Textile Wertschöpfungskette, textiltechnologische und bekleidungsphysiologische Grundlagen</li></ul>	Einsicht in Analyse von Haushaltssituationen und -entscheidungen Fähigkeiten zur Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien in Haushaltssituationen Analyse und Beurteilung von Textilien und Bekleidung Entwicklung von Entscheidungen und Lösungsstrategien in textilen Handlungsfeldern
Grundlagen der Ernährung <ul style="list-style-type: none"><li>- physiologische, psychosoziale und ökologische Aspekte</li><li>- Ernährungsverhalten</li></ul>	Einblick in Grundlagen zur Analyse und Beurteilung von Ernährungsverhalten fachdidaktische Reflexion der Grundlagen der Ernährung
Gestaltung und Material <ul style="list-style-type: none"><li>- Textiltechnologie</li><li>- Gestaltungstheorien</li></ul>	Analyse und Beurteilung der Gestaltungstheorien Analyse und Beurteilung von Textilien fachdidaktische Reflexion

### Modul 2

### Haushalt/Textil als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Fachdidaktische und fachpraktische Studien I (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fachdidaktische Konzeptionen <ul style="list-style-type: none"><li>- Ziele, Inhalte und Methoden</li><li>- fachdidaktische Reflexion von Fachinhalten</li></ul>	Kenntnis und Beurteilung von zentralen fachdidaktischen Konzeptionen
Nahrungszubereitung <ul style="list-style-type: none"><li>- Beschaffung und Verarbeitung</li><li>- Gestaltung von Esssituationen und Esskulturen</li><li>- fachdidaktische Aspekte der Nahrungszubereitung</li></ul>	Einblick in Beurteilung und Beschaffung von Lebensmitteln Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Planung, Zubereitung und Präsentation und dem Verzehr von Mahlzeiten und ihre kritische Bewertung fachdidaktische Reflexion
Gestaltungs- und Fertigungspraxis von Textilien und Bekleidung <ul style="list-style-type: none"><li>- Beschaffung</li><li>- gestalterisches Arbeiten</li><li>- fertigungstechnische Verarbeitung</li></ul>	Beurteilung und Beschaffung von textilen Materialien Fähigkeiten und Fertigkeiten in Entwurf, Gestaltung, Fertigung und Präsentation textiler Produkte und ihre kritische Bewertung fachdidaktische Reflexion

**Modul 3**

**Haushalt/Textil als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Fachdidaktische und fachpraktische Studien II (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Fachdidaktische Konzeptionen - fachdidaktische Reflexion von Fachinhalten - Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht	Kenntnis und Beurteilung von zentralen fachdidaktischen Konzeptionen
Planung, Zubereitung und Verzehr von Mahlzeiten in Alltagssituationen - Nahrungszubereitung unter alltagskulturellen, interkulturellen und gesundheitlichen Aspekten - Esskultur und Zusammenleben - fachdidaktische und fachpraktische Studien	Erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Nahrungszubereitung Analyse und Reflexion von Ernährungssituationen fachdidaktische Reflexion
Formbildung und Formgestaltung der Bekleidung und textiler Objekte - Entwurf und Fertigung von Textilien und Bekleidung - freie textile Gestaltung und/oder bedarfsorientierte Produktion - fachdidaktische und fachpraktische Studien	Erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Textilgestaltung und Fertigung Präsentation von textilen Objekten und Bekleidung Anwendung von Methoden zur Kreativitätsförderung fachdidaktische Reflexion

**Modul 4**

**Haushalt/Textil als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Mode, Ernährung und Verbraucherbildung (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Fachdidaktische Konzeptionen <ul style="list-style-type: none"><li>- mode- und textilwissenschaftliche Bildung im Fach Haushalt/Textil</li><li>- Ernährungs- und Verbraucherbildung im Fach Haushalt/Textil</li><li>- Ziele, Inhalte und Methoden</li><li>- Projektmethode und Projektprüfung</li></ul>	fachdidaktische Reflexion
Mode und Modemarkt <ul style="list-style-type: none"><li>- Modetheorien</li><li>- Mode, Körper, Körpergestaltung</li><li>- Produktion und Qualität</li><li>- Verbrauchermarkt, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz</li><li>- Entwurf, Gestaltung und Fertigung eines modischen Objektes</li></ul>	Analyse und Reflexion von Mode, Modemarkt und Verbraucherverhalten Wahrnehmung und Interpretation von Körperbildern Einblick in die Beurteilung der Produktion und Qualität von Textilien und Bekleidung Erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Textilgestaltung, -fertigung und Präsentation fachdidaktische Reflexion
Ernährung und Lebensmittelmärkte <ul style="list-style-type: none"><li>- Lebensmittelproduktion und Lebensmittelqualität</li><li>- Verbraucherschutz und Verbrauchersouveränität</li><li>- Esskultur, Körper und Gesundheit</li><li>- Ernährungsleitbilder, Bedürfnisse und Werbung</li><li>- Nahrungszubereitung unter alltagskulturellen und gesundheitlichen Aspekten</li></ul>	Erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Ernährung und Esskultur im Alltag Einblick in Beurteilung von Lebensmittelproduktion und -qualität Einblick in Reflexion und Modifizierung des Ernährungsverhaltens Fachdidaktische Reflexion Analyse und Reflexion von Werbungsstrategien im Umgang mit Leitbildern und Bedürfnissen

## Module 5, 6, 7 und 8

### Haushalt/Textil als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

#### Vertiefung fachübergreifender Themen im Fach Haushalt/Textil

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Lebensstil, Umwelt und Gesellschaft im Fach Haushalt/Textil <ul style="list-style-type: none"><li>- Exemplarische Zusammenhänge (z.B.: Globalisierung, Multikulturalität, Nachhaltigkeit, Verhältnis von Generationen und Geschlechtern)</li></ul>	Kenntnisse über exemplarische Zusammenhänge fachdidaktische Reflexion
Gesundheitsbildung im Fach Haushalt/Textil <ul style="list-style-type: none"><li>- Neue Ansätze der Gesundheitsförderung und fachdidaktische Folgerungen</li><li>- Lebensgestaltung und Gesundheit (Ausgewählte Aspekte: Lebensstil, Haushaltsführung, Ernährung, Bekleidung, Wohnen)</li></ul>	Kenntnisse über exemplarische Zusammenhänge zwischen Lebensgestaltung und Gesundheit fachdidaktische Reflexion
Berufsorientierung im Fach Haushalt/Textil <ul style="list-style-type: none"><li>- Berufe</li><li>- Einrichtungen, Betriebe</li><li>- Vereinbarkeit zwischen Beruf und individuellen Lebenszielen wie Partnerschaft, Familie, Freizeitgestaltung</li></ul>	Analyse und Reflexion der Berufswahl im Hinblick auf individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten Analyse und Reflexion der Vereinbarkeit von Beruf und individuellen Lebenszielen wie Partnerschaft, Familie, Freizeitgestaltung Kenntnisse über Berufsbilder, Einrichtungen und Betriebe Vorbereitung, Durchführung und Präsentation von Erkundungen fachdidaktische Reflexion

## 2.9.2 Leistungsnachweise und Prüfung

### 2.9.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Fachpraxis, Präsentation (alternativ Portfolio) mit fachdidaktischem Kommentar, Klausur, Hausarbeit und/oder Referat nach Maßgabe der Studienordnung erbracht.

### 2.9.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Bericht, Kolloquium, Projektbericht und Projektpräsentation oder Erarbeitung fachinhaltlicher Grundlagen und fachdidaktischer Umsetzung einer Unterrichtssequenz) zu erbringen.

### 2.9.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 2.10 Informatik

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.10.1 Inhalte

#### Modul 1

##### Informatik als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

##### Standardanwendungen der Informatik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Informatik: Information darstellen und bearbeiten, speichern und transportieren, suchen und erfassen, strukturieren und verarbeiten	Informatiksysteme für Standardanwendungen verstehen
Anwendungsprogramme und ihr Einsatz im schulrelevanten Kontext: - Textverarbeitung, Präsentation, Tabellenkalkulation, Grafik- und Soundbearbeitung, Kommunikation und Kooperation, - Anwendung des Betriebssystems	Selbstständig schulbezogene Aufgaben mit adäquaten Anwendungsprogrammen lösen

#### Modul 2

##### Informatik als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

##### Didaktik der digitalen Medien (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Digitale Medien: - für Präsentation, Kommunikation und Kooperation, Lehren, Lernen und Unterricht - Mehrwert digitaler Medien für das Lernen und Unterrichten - Mediendidaktik und Medienpädagogik	Mediendidaktische und medienpädagogische Grundkompetenzen
eLearning - Lernen und Unterrichten mit digitalen Medien: - Computer und Internet als Werkzeug und Medium, Lern- und Arbeitsmittel im fachbezogenen und fächerübergreifenden Unterricht - Bewertung von Lern- und Unterrichtssoftware sowie Lernangeboten des Internets - Unterrichtsplanung für Klassenunterricht, Gruppen-, Partner-, Einzel- und Projektarbeit - Mehrwert digitaler Medien für das Lernen und Unterrichten	Fachunterricht und fächerübergreifenden Unterricht mit digitalen Medien analysieren, planen und durchführen
Lehren mit digitalen Medien: - Unterrichtsvorbereitung und -organisation mit Computer und Internet, Produzieren und Gestalten digitaler Medien für das Lernen und Unterrichten - Ausstattung von Informatik-Fachräumen und Klassenzimmern mit Hardware und Software - Bewertung von Lernleistungen der Schülerinnen und Schüler	Computer und Internet als Werkzeug und Medium für professionelles Arbeiten als Lehrkraft einsetzen Informatik-Ausstattung der Schule betreuen und in Zusammenarbeit mit einschlägigen Firmen warten und pflegen

### Modul 3

#### Informatik als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

#### Grundlagen der Schulinformatik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fundamentale Ideen der Informatik: <ul style="list-style-type: none"><li>- Analoge und digitale Informationsdarstellung, Codieren und Decodieren, Dateien</li><li>- Automatische Verarbeitung digitaler Daten über Hardware und Software, Programme</li><li>- Mensch-Computer-Interaktion, lokale und globale Vernetzung von Computern, Multimedia</li><li>- Informations- und Kommunikationstechnik, Neue Medien</li><li>- Daten, Information und Medien</li><li>- Informations- und Datenverarbeitung, Informationsgesellschaft, Mediengesellschaft</li></ul>	Informatik grundlegend verstehen Informatisches Denken Vermittlungskompetenz
Informationstechnische Grundbildung / Informatische Bildung: <ul style="list-style-type: none"><li>- Ziele, Inhalte und Methoden des Lehrens und Lernens von Informatik</li><li>- Informatische Bildung in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern: Konzeptionen, Curricula, Schulbücher, Bildungspläne</li><li>- Informatische Bildung und Medienkompetenz</li></ul>	Fachunterricht und fächerübergreifenden Unterricht über Computer, Informationstechnik und Informatik analysieren, planen und durchführen
Problemlösen mit einer Programmiersprache: <ul style="list-style-type: none"><li>- Prozeduren erstellen: Befehle, Parameter, lokale und globale Variable</li><li>- Prozeduren strukturieren: Sequenzen, Schleifen, Verzweigungen, Funktionen, Rekursion</li><li>- Modularisierung: BOTTOM-UP- und TOP-DOWN-Vorgehen</li><li>- Objektorientiertes Modellieren</li></ul>	Informatik grundlegend verstehen Informatisches Denken Vermittlungskompetenz

## Modul 4

### Informatik als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

#### Vertiefungen zur Informatik und ihrer Didaktik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fachdidaktik Informatik: <ul style="list-style-type: none"><li>- Informatische Bildung in Schule und Gesellschaft</li><li>- Informationstechnische Grundbildung, Informatische Bildung und Medienkompetenz</li><li>- Didaktik der Informatik: Ziele, Inhalte, Methoden</li><li>- eLearning und Mediendidaktik</li></ul>	Vermittlungskompetenz Fachunterricht und fächerübergreifenden Unterricht über Computer, Informationstechnik und Informatik analysieren, planen und durchführen
Weitere Themen z.B. <ul style="list-style-type: none"><li>- Simulation im naturwissenschaftlichen Unterricht</li><li>- Messwerterfassung und -verarbeitung im naturwissenschaftlichen Unterricht</li><li>- Steuern und Regeln im Technikunterricht</li><li>- Simulation im sozialkundlichen Unterricht</li><li>- Computernetzwerke</li><li>- Betriebssysteme</li><li>- Objektorientierte Programmierung</li><li>- Interaktive Webseiten</li><li>- Computerspiele</li></ul>	Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten exemplarischen fachinformatischen Gebieten mit bildungsrelevantem Bezug erwerben
Interdisziplinäre Veranstaltungen mit relevanten Fächern, z. B. Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie, Biologie, Deutsch	

### 2.10.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.10.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Seminararbeit, Präsentation selbstständiger Problemlösungen oder das Erstellen, Dokumentieren und Präsentieren von Aufgabenlösungen zu einem schulbezogenen Thema erbracht.

## 2.11 Kunst

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.11.1 Inhalte

#### Modul 1

##### Kunst als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

##### Grundlagen der Fachdidaktik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundlagen und Methoden der Kunst- und Medienbetrachtung <ul style="list-style-type: none"><li>- Kunstwissenschaftliche Werkanalyse</li><li>- Lernziele und Methoden der Bildbetrachtung</li><li>- Wahrnehmungstheorie / Rezeptionsästhetik / Wahrnehmungspsychologie</li></ul>	Fähigkeit zur Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse  Fähigkeit zur Planung und Entwicklung künstlerischer Rezeptionsprozesse in der Realschule
Grundlagen und Methoden künstlerischer Prozesse in der Realschule <ul style="list-style-type: none"><li>- Theorien der künstlerischen Kreativität</li><li>- Entwicklung der Bildkompetenz von Jugendlichen / Phänomene der Jugendästhetik</li><li>- Exemplarische Entwicklung von künstlerischen Problemstellungen aus den Arbeitsbereichen Malerei / Farbe / Körper (Formen oder Bauen) / Raum</li></ul>	Kompetenzen in Planung, Methodik und Reflexion von Unterricht in der Realschule
Grundlagen und Methoden des künstlerischen Projekts in der Realschule <ul style="list-style-type: none"><li>- Exemplarische Konzeption, Erprobung und Reflexion von themenzentrierten Projekten aus den Arbeitsbereichen: traditionelles und experimentelles bildnerisches Gestalten, Spiel/Aktion, Kunstrezeption</li></ul>	Fähigkeit zur Konzeption und Reflexion künstlerischer Projekte in der Realschule

**Modul 2**

**Kunst als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Künstlerische Studien (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Künstlerische Studien I  Themen- und problemorientierte künstlerische Arbeitsprozesse mit dem Schwerpunkt flächenbezogener Darstellungs- und Symbolisierungsformen in den Bereichen Zeichnen, Malerei und Drucken unter Einbezug medialer Darstellungs- und Vermittlungsformen  Skizze  Studie  Skript  Konzept  Fotografie	Fähigkeit zur Entwicklung eigener künstlerischer Problemstellungen, von Methoden künstlerischen Denkens und Handelns und zur Reflexion künstlerischer Arbeitsprozesse  Differenzierung bildsprachlicher Möglichkeiten im Zweidimensionalen  Verknüpfung subjektiver und objektiver Voraussetzungen als Selbstbildungsprozess
Künstlerische Studien II  Themen- und problemorientierte künstlerische Arbeitsprozesse mit dem Schwerpunkt raumbezogener Darstellungs- und Symbolisierungsformen in den Bereichen Körper/Raum und fachspezifische Spielformen unter Einbezug medialer Darstellungs- und Vermittlungsformen  Plastik  Installation  Performance  Freie Aktionsformen  Film / Video	Fähigkeit zur Entwicklung und Erweiterung/Vertiefung eigener künstlerischer Problemstellungen, von Methoden künstlerischen Denkens und Handelns und zur Reflexion künstlerischer Arbeitsprozesse  Differenzierung bildsprachlicher Möglichkeiten im Dreidimensionalen  Verknüpfung subjektiver und objektiver Voraussetzungen als Selbstbildungsprozess

### Modul 3

#### Kunst als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefung und Schwerpunktbildung (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Medien- und Werkanalyse <ul style="list-style-type: none"><li>- Werkbetrachtung von Originalen/Exkursion</li><li>- Werkinterpretationen in historischen und lebensweltlichen Kontexten</li><li>- Methoden zur Analyse und Interpretation von Kunstwerken und Medienprodukten</li></ul>	Kritisches Methodenbewusstsein Fähigkeit zur Analyse und Interpretation von Kunstwerken und Medienprodukten
Kritische Analyse kunstdidaktischer Modelle für die Realschule <ul style="list-style-type: none"><li>- Exemplarische kunstdidaktische Konzeptionen</li><li>- Erprobung von Praxisbeispielen</li></ul>	Fähigkeit zu kritischer Reflexion und Konzeption kunstdidaktischer Prozesse
Schwerpunktbildung in den künstlerischen Studien in einem der Arbeitsbereiche <ul style="list-style-type: none"><li>- Farbe / Malerei</li><li>- Zeichnen / Grafik</li><li>- Druckgrafik</li><li>- Plastik / Raum</li><li>- Fotografie / Film / Neue Medien</li><li>- Darstellendes Spiel</li><li>- Integrierende Kunstformen</li></ul> mit schriftlicher Reflexion zum künstlerischen Arbeitsprozess im gewählten Arbeitsbereich	Vertiefung der eigenen bildsprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten und deren Reflexion

### Modul 4

#### Kunst als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Künstlerisches Projekt (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Integration folgender Anteile: <ul style="list-style-type: none"><li>- Künstlerische Prozesse (eigene Projektarbeit)</li><li>- Wissenschaftliche Methoden, z.B. aus der Kunstwissenschaft, der Philosophie, Natur- und Kulturwissenschaften, usw.)</li><li>- Didaktische Reflexion</li></ul>	Fähigkeit zur selbst bestimmten Entwicklung und Reflexion künstlerischer Projekte Fähigkeit zur Multiperspektivität und Multimedialität

### Module 5, 6, 7 und 8

#### Kunst als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefung

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Weiterführung fachdidaktischer Studien	Vertiefung der Fähigkeit zur Planung und kritischen Reflexion künstlerischer Prozesse in der Realschule
Weiterführung fachwissenschaftlicher Studien	Vertiefung und Differenzierung der Fähigkeit zur Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse
Weiterführung der künstlerischen Studien	Vertiefung und Differenzierung der eigenen bildsprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten und deren Reflexion

### 2.11.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.11.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Mappe, schriftliche Hausarbeit eventuell mit stufenspezifischem Unterrichtmodell oder Projektpräsentation erbracht.

#### 2.11.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Mappe, schriftliche Hausarbeit eventuell mit stufenspezifischem Unterrichtmodell, Projektpräsentation) zu erbringen.

#### 2.11.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

### 2.12 Mathematik

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### 2.12.1 Inhalte

##### Modul 1

##### Mathematik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Didaktische Grundorientierung und Arithmetik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Mathematikdidaktik	Kenntnisse über das mathematische Denken von Kindern und Jugendlichen sowie über die Entwicklung von mathematischen Grundideen
Einführung in die Arithmetik I	Kennen lernen und Beherrschung ausgewählter Kapitel der Arithmetik
Einführung in die Arithmetik II	Kennenlernen und Beherrschung ausgewählter Kapitel der Arithmetik

## Modul 2

### Mathematik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

#### Geometrie (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Didaktik der Geometrie	Kenntnisse der Grundideen und der Zusammenhänge im Geometrieunterricht der Sekundarstufe I
Einführung in die Geometrie I	Kennenlernen und Beherrschung ausgewählter Kapitel aus der Geometrie
Einführung in die Geometrie II	Kennen lernen und Beherrschung ausgewählter Kapitel aus der Geometrie

## Modul 3

### Mathematik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

#### Anwendungen und Funktionen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Anwendungsbezogene Mathematik	Kennen lernen und Beherrschung ausgewählter Kapitel aus der anwendungsbezogenen Mathematik
Didaktik der anwendungsbezogenen Mathematik	Kenntnisse der Grundideen und der Zusammenhänge der anwendungsbezogenen Mathematik in der Sekundarstufe I
Elementare Funktionen	Kennenlernen elementarer Funktionen und deren Eigenschaften

## Modul 4

### Mathematik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

#### Algebra und Computer (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Didaktik der Arithmetik und Algebra	Kenntnisse der Grundideen und der Zusammenhänge im Arithmetik- und Algebraunterricht in der Sekundarstufe I
Computer im Mathematikunterricht	Kennen lernen der Standard-CAS und DGS sowie Umgang mit Tabellenkalkulationen und Funktionsplottern
Einführung in die Algebra	Kennen lernen und Beherrschen ausgewählter Kapitel der Algebra

## Module 5, 6, 7 und 8

### Mathematik als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

## 2.12.2 Leistungsnachweise und Prüfung

### 2.12.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Klausur oder mündliche Prüfung erbracht.

### 2.12.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Referat, Hausarbeit, Kolloquium) zu erbringen.

### 2.12.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 2.13 Musik

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.13.1 Inhalte

#### Modul 1

#### Musik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

#### Modul 1 (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Vokales und instrumentales Musizieren im Klassenverband der Realschule	Kennenlernen verschiedener didaktischer und methodischer Ansätze für die Realschule; Möglichkeiten gebundenen und freien Musizierens mit Stimme, Instrumenten und anderen Klangquellen
Künstlerisch-praktischer Unterricht	Im künstlerisch-praktischen Unterricht wird Musik aus unterschiedlichen Epochen, darunter 20./21. Jahrhundert, und Stilbereichen einschließlich Populärmusik erarbeitet. Erwartet wird sowohl ein reproduktiver als auch produktiver Umgang mit Musik mit einem aktiven Bezug zur musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Einführung in die Musikwissenschaft	Konzeptionen, Disziplinen und Methoden der Musikwissenschaft

**Modul 2**

**Musik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Modul 2 (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Musik und Medien	Umgang mit technischen Geräten, Didaktik tontechnischer Medien, Umgang mit neuen Musiktechnologien
Praktische und theoretische Grundlagen des Musikunterrichts in der Realschule	Kenntnisse der Arbeitsbereiche des Musikunterrichts in der Realschule, der Lehrpläne, musikbezogenen Unterrichtsmaterialien, Methoden des Musikunterrichts
Künstlerisch-praktischer Unterricht	Im künstlerisch-praktischen Unterricht wird Musik aus unterschiedlichen Epochen, darunter 20./21. Jahrhundert, und Stilbereichen einschließlich Populärmusik erarbeitet. Erwartet wird sowohl ein reproduktiver als auch produktiver Umgang mit Musik mit einem aktiven Bezug zur musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

**Modul 3**

**Musik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Modul 3 (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Improvisation / Klassen- und Ensemblesmusizieren	Freier und gebundener Umgang mit Elementen der Musik im Hinblick auf die Erfordernisse des Musikunterrichts in der Realschule
Künstlerisch-praktischer Unterricht	Im künstlerisch-praktischen Unterricht wird Musik aus unterschiedlichen Epochen, darunter 20./21. Jahrhundert, und Stilbereichen einschließlich Populärmusik erarbeitet. Erwartet wird sowohl ein reproduktiver als auch produktiver Umgang mit Musik mit einem aktiven Bezug zur musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Musikalische Analyse und Formenlehre	Methoden der musikalischen Analyse an ausgewählten Beispielen aus unterschiedlichen Epochen und Stilen

**Modul 4**

**Musik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Modul 4 (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Historische und systematische Aspekte der Musikdidaktik	Kenntnis der wichtigsten musikdidaktischen Konzeptionen, Arbeitsfelder, Unterrichtsmethoden und Forschungsansätze
Themen aus der Systematischen Musikwissenschaft	Einblick in Teilgebiete der Systematischen Musikwissenschaft: Musikpsychologie Musiksoziologie Ethnomusikologie Musik in den Medien Film und Fernsehen
Künstlerisch-praktischer Unterricht	Im künstlerisch-praktischen Unterricht wird Musik aus unterschiedlichen Epochen, darunter 20./21. Jahrhundert, und Stilbereichen einschließlich Populärmusik erarbeitet. Erwartet wird sowohl ein reproduktiver als auch produktiver Umgang mit Musik mit einem aktiven Bezug zur musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

## Module 5, 6, 7 und 8

### Musik als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

#### Modul 5

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Musik Kunstsparten übergreifend - Musik und Bewegung - Musik und Sprache - Musik und visuelle Kunst	Kenntnisse und Erfahrungen mit Querverbindungen zwischen Musik, anderen Schulfächern und anderen künstlerischen Disziplinen im Hinblick auf die Unterrichts- und Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Realschule
Populäre Musik	Erfahrungen mit populärer Musik einschließlich aktueller Jugendkulturen, Kenntnisse ihrer Geschichte, Stile, Techniken, sozialen und politischen Hintergründe
Künstlerisch-praktischer Unterricht	Im künstlerisch-praktischen Unterricht wird Musik aus unterschiedlichen Epochen, darunter 20./21. Jahrhundert, und Stilbereichen einschließlich Populärmusik erarbeitet. Erwartet wird sowohl ein reproduktiver als auch produktiver Umgang mit Musik mit einem aktiven Bezug zur musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

### 2.13.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.13.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 erbracht.

#### 2.13.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

#### 2.13.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

### 2.14 Physik

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### 2.14.1 Inhalte

##### Modul 1

#### Physik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

#### Naturphänomene in der Schule (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Physikalische und didaktische Aspekte ausgewählter Naturphänomene, z. B. - Temperatur, Aggregatzustände von Stoffen - Thermische Phänomene (z. B. Konvektion) - Auftrieb in Wasser und Luft - Himmelsmechanik	Ausgewählte Naturphänomene fachlich korrekt beschreiben und erklären können Elementarisierungen und Möglichkeiten für eine didaktische Reduktion kennen Demonstrations- und Schülerexperimente zu geeigneten Naturphänomenen planen und durchführen können

- Magnetismus

**Modul 2**

**Physik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Grundlagen aus dem fachlichen und fachdidaktischen Bereich I (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Elementare Grundlagen aus dem fachlichen und fachdidaktischen Bereich (Schwerpunkt Mechanik mit Anwendung sowie experimentelle Grundlagen für den Unterricht)	Das fachliche Grundwissen zu dem Themengebiet beherrschen Die fachdidaktischen Grundlagen zu ausgewählten Inhalten kennen und anwenden können Demonstrationen und Schülerexperimente zu ausgewählten Inhalten planen und durchführen können

**Modul 3**

**Physik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Grundlagen aus dem fachlichen und fachdidaktischen Bereich II (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen und Basisinhalte (Schwerpunkte: Themenkreis E-Lehre mit Anwendungen; Elektrizitätslehre im Schulunterricht)	Das fachliche Grundwissen zu dem Themengebiet beherrschen grundlegende fachdidaktische Kenntnisse (z.B. zu Methoden im Physikunterricht, Evaluation von Unterricht) Fähigkeit zur Umsetzung an konkreten Inhalten aus dem Themenbereich

**Modul 4**

**Physik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefung fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Inhalte und Methoden (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung von Inhalten und Methoden (z. B. aus den Bereichen Wärmelehre, Optik und moderne Physik)	Fachdidaktische Kenntnisse (z.B. zur Elementarisierung und zum Medieneinsatz im Physikunterricht) umsetzen können Fachwissenschaftliches Wissen aus den Teilgebieten anwenden können

## Module 5, 6, 7 und 8

### Physik als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

#### Angewandte Fachwissenschaft für den Unterricht (optional)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fachwissenschaftliche Zusammenhänge in konkreten Anwendungsbezügen (z.B. Energiesparen, Wärmedämmung, alternative Energiequellen)	Fachwissenschaftliches Wissen in konkreten Lebensbereichen nutzbar machen können unter Bezugnahme auf den Realschullehrplan

### 2.14.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.14.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Klausur, Kolloquium oder Arbeitsbericht (Portfolio, Versuchsprotokolle), aus dem die durchgeführten Versuche und erlernten Inhalte sowie eine Reflexion der eigenen Lernprozesse hervorgehen, erbracht.

#### 2.14.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

#### 2.14.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

### 2.15 Politikwissenschaft

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### 2.15.1 Inhalte

##### Modul 1

#### Politikwissenschaft als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

#### Fundamentum - Grundlagen der Politikwissenschaft und der Politikdidaktik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Politikwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse und Übersicht über die Teilgebiete der Fachdisziplin
Einführung in eine Teildisziplin der Politikwissenschaft (wahlweise)	Exemplarische Kenntnisse eines Teilgebiets der Politikwissenschaft
Einführung in die Didaktik der politischen Bildung	Grundlegende Kenntnisse der Probleme und Fragestellungen der Fachdisziplin mit Bezügen zur Schulpraxis und zum Vorbereitungsdienst

## Modul 2

### Politikwissenschaft als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

#### Grundfragen des politischen Systems (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	Kenntnisse und Einsichten über Strukturen, Prozesse und Aufgabenstellungen des politischen Systems
Politische Theorie	Kenntnisse und Einsichten über: - politische Ideen, Konzeptionen und Probleme der Demokratie <i>oder:</i> - internationale Konflikte, Probleme der Globalisierung
Politische Kultur	Grundlegende Kenntnisse über den Problembereich politische Sozialisation und politische Partizipation sowie die Fähigkeit, entsprechende Fragestellungen didaktisch zu reflektieren

## Modul 3

### Politikwissenschaft als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

#### Regierungshandeln und internationale Beziehungen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Verfassungslehre/Regierungslehre	Kenntnisse und Einsichten über zentrale Aspekte der rechtsstaatlichen Verfassung und des Regierungssystems in Deutschland
Planung und Analyse des Politikunterrichts	Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Inhalt und Methodik von Unterrichtsentwürfen
Europapolitik/Internationale Beziehungen	Kenntnisse und Einsichten über die Entwicklung der Europäischen Union <i>oder</i> Kenntnisse und Einsichten über die Entwicklung eines internationalen Konfliktes

#### Modul 4

#### Politikwissenschaft als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

#### Politikdidaktik und Zukunftsfragen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Medien und Methoden im Politikunterricht	Fähigkeit zur reflexiven Nutzung der neuen Medien sowie die Fähigkeit zum Einsatz erfahrungs- und handlungsorientierter Methoden
Konzeptionelle Ansätze in der Politikdidaktik	Fähigkeit, sozialen Wandel und politische Zukunftsaussagen an einem ausgewählten Beispiel vertieft zu reflektieren, z.B. <ul style="list-style-type: none"><li>- politische Urteilsbildung</li><li>- Demokratie-Lernen</li><li>- Politischer Extremismus</li><li>- Europa im Unterricht</li></ul>
Sozialer Wandel und politische Steuerung	Fähigkeit, sozialen Wandel und politische Zukunftsaufgaben an einem ausgewählten Beispiel vertieft zu reflektieren, z.B. <ul style="list-style-type: none"><li>- Familien und Familienpolitik</li><li>- Zukunft der Arbeitswelt</li><li>- Migration und Integration</li><li>- Schule und Bildungspolitik</li></ul>

#### Module 5, 6, 7 und 8

#### Politikwissenschaft als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### 2.15.2 Leistungsnachweise und Prüfung

##### 2.15.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 erbracht.

##### 2.15.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

##### 2.15.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 2.16 Sport

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.16.1 Inhalte

#### Modul 1

##### Sport als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Thema: Einführung in sportwissenschaftliche Grundlagen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Sportpädagogik	Grundkenntnisse erwerben und anwenden können
Grundlagen von Sport und Bewegung/Training	Grundkenntnisse erwerben und anwenden können
Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports	Grundkenntnisse erwerben und anwenden können

#### Modul 2

##### Sport als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Thema: Theorie und Praxis von Lern- und Erfahrungsfeldern in Sport und Sportunterricht (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Zielschussspiele/ Rückschlagspiele	Erfahren von erfahrungs- und lernfeldspezifischen Übungs- und Trainingsprozessen sowie Erwerb von grundlegenden Fertigkeiten  Erwerb von Kenntnissen spezieller Unterrichtsverfahren, die grundlegende Bewegungserfahrungen, -fertigkeiten und -fähigkeiten berücksichtigen
Sich Bewegen im Wasser – Schwimmen Rettungsschwimmen	s.o. Helfen und Retten im Wasser
Laufen, Springen, Werfen - Leichtathletik Sich Bewegen mit und ohne Handgeräte – Gymnastik und Tanz Sich Bewegen an Großgeräten -Turnen und Bewegungskünste	s.o.

#### Modul 3

##### Sport als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Thema: Allgemeine Theorie des Sports und Sportunterrichts (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundlagen der Sportdidaktik	Kenntnisse über Modelle und Konzepte von Sportunterricht sowie über gesellschaftliche Einflussfaktoren auf Sportunterricht gewinnen
Planung und Reflexion von Sportunterricht (Vorbereitungssseminar auf das Tagespraktikum)	Sportunterricht planen und analysieren können
Unterrichten lernen in den Lern- und Erfahrungsfeldern von Sport- und Sportunterricht	Zur Unterrichtsgestaltung anleiten, Unterrichtsentwürfe planen, durchführen und reflektieren können

## Modul 4

### Sport als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Thema: Theorie und Praxis des Sportunterrichts (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Sport und Erziehung	Kenntnisse über und Einsichten in die Zusammenhänge von Sport und Erziehung gewinnen
Sport und Gesundheit	Kenntnisse über und Einsichten in die Bedeutung von Bewegung für Wohlbefinden und Gesundheit gewinnen
Sport, Individuum und Gesellschaft	Einsichten in die Bedeutung von sportpsychologischen, sportsoziologischen und sporthistorischen Sachverhalten gewinnen und diese auf relevante sportliche Handlungsfelder übertragen können

## Module 5, 6, 7 und 8

### Sport als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Theorie und Praxis des Projektmanagements

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Projektplanung	Ein Projekt mit fächerübergreifendem Bezug planen können
Projektdurchführung in folgenden thematischen Feldern: - Sport/ Bewegung und Fitness/ Gesundheit - Sport/ Bewegung und Erlebnispädagogik - Sport/ Bewegung und soziales Lernen	- Ein Projekt eines thematischen Feldes durchführen und präsentieren können - Kenntnisse in einem Projekt eines anderen thematischen Feldes erwerben

## 2.16.2 Leistungsnachweise und Prüfung

### 2.16.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 erbracht.

### 2.16.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. im Bereich „Sport und Gesellschaft“) zu erbringen. Im Hauptfach, Leitfach und im affinen Fach ist ein Nachweis über eine Qualifikation im Rettungsschwimmen zu erbringen.

### 2.16.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 2.17 Technik

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.17.1 Inhalte

#### Modul 1

**Technik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Grundlagen des Technikunterrichts (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Einführung in Grundsachverhalte der Technik mit Schwerpunkt auf Technikbegriff, technische Systeme, technische Verfahren, human-soziale Dimensionen der Technik	Einsichten in grundlegende technische und technikwissenschaftliche Zusammenhänge
Einführung in die Technikdidaktik mit Schwerpunkt auf Legitimation, Ziele, Methoden, Medien des Technikunterrichts	Einsichten in grundlegende technikdidaktische Zusammenhänge
Maschinenpraxis / Unfallverhütung	Kenntnis der Maßnahmen zur Unfallverhütung/Arbeitssicherheit Fähigkeit zum sicheren Gebrauch von Werkzeugen und Maschinen

**Modul 2**

**Technik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Studien (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Studien zu exemplarischen technikwissenschaftlichen Einzeldisziplinen z.B. Maschinentechnik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung	Grundlegende Kenntnisse fachlicher Zusammenhänge und Einsichten in strukturelle Zusammenhänge eines technikwissenschaftlichen Bereiches
Studien zu exemplarischen technikdidaktischen Problemstellungen und Teilbereichen z.B. didaktische Konzepte, Fachgeschichte, Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, fachübergreifende Perspektiven des Technikunterrichts	Grundlegende Einsichten in die Didaktik der Technik, in aktuelle fachdidaktische Konzepte und in die Fachgeschichte
Technologie: Werkstoffe und Verfahren	Fähigkeit zu zweckbezogenem und sachgerechtem Einsatz von Werkzeugen und Werkstoffen

**Modul 3**

**Technik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliches und technologisches Vertiefungsstudium und schulpraktische Studien (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>Vertiefungsstudien zu exemplarischen fachwissenschaftlichen Problemstellungen und Teilbereichen</p> <p>Technikwissenschaftliche Einzeldisziplinen, z.B. Maschinentechnik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung</p> <p>Studien zu exemplarischen Bereichen der allgemeinen Technikwissenschaften: z.B. Allgemeine Technologie, Techniksoziologie, Technikphilosophie, Technikgeschichte</p>	<p>Vertieftes Verständnis spezieller technikwissenschaftlicher Zusammenhänge und Strukturen</p> <p>Einsichten in allgemeine Technikstrukturen und fachübergreifende, sozio-humane Aspekte der Technik</p>
<p>Technologische Studien in exemplarischen Technikbereichen z.B. in Maschinentechnik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung</p>	<p>Fähigkeit zum Entwickeln, Herstellen, Nutzen und Bewerten technischer Systeme</p>
<p>Studien zur fachbezogenen Schulpraxis</p>	<p>Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Beurteilung von Technikunterricht</p>

**Modul 4**

**Technik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und technologische Vertiefungsstudien (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>Vertiefungsstudien zu exemplarischen fachwissenschaftlichen Problemstellungen und Teilbereichen</p> <p>Technikwissenschaftliche Einzeldisziplinen, z.B. Maschinentechnik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung</p> <p>Vertiefungsstudien zu exemplarischen Bereichen der allgemeinen Technikwissenschaften: z.B. Allgemeine Technologie, Techniksoziologie, Technikphilosophie, Technikgeschichte</p>	<p>Vertieftes Verständnis spezieller technikwissenschaftlicher Zusammenhänge und Strukturen</p> <p>Vertieftes Verständnis von Teilbereichen der allgemeinen Technikwissenschaften</p>
<p>Studien zu exemplarischen fachdidaktischen Problemstellungen und Teilbereichen z.B. didaktische Konzepte, Fachgeschichte, Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, fachübergreifende Perspektiven des Technikunterrichts</p>	<p>Grundlegende Einsichten in die Didaktik der Technik, in aktuelle fachdidaktische Konzepte und in die Fachgeschichte</p> <p>Fähigkeit zu fachübergreifendem und fächerverbindendem Arbeiten</p> <p>Fähigkeit, an der Diskussion, Gestaltung, Erprobung didaktischer Konzepte mitzuwirken</p>
<p>Technologische Studien in exemplarischen Technikbereichen z.B. in Maschinentechnik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung</p>	<p>Vertiefte Fähigkeit zum Entwickeln, Herstellen, Nutzen und Bewerten technischer Systeme</p>

## **Module 5, 6, 7 und 8**

### **Technik als Hauptfach**

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### **2.17.2 Leistungsnachweise und Prüfung**

##### **2.17.2.1**

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Klausur, Hausarbeit, Referat, Präsentation/ Dokumentation von Arbeitsergebnissen, Vorlage praktischer Arbeiten mit schriftlichem Kommentar oder praktischen Abschlusstest erbracht.

##### **2.17.2.2**

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Hausarbeit, Referat, Präsentation/ Dokumentation von Arbeitsergebnissen, Vorlage praktischer Arbeiten mit schriftlichem Kommentar, praktischer Abschlusstest) zu erbringen.

##### **2.17.2.3**

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 2.18 Theologie/Religionspädagogik, evangelisch

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.18.1 Inhalte

#### Modul 1

#### Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

#### Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen I (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>Einführung in das Alte Testament</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Entstehung, Sammlung und Überlieferung der alttestamentlichen Schriften</li><li>- historischer und religionsgeschichtlicher Hintergrund</li><li>- bibelkundlicher Überblick</li><li>- Grundzüge alttestamentlicher Theologie</li><li>- exegetische Methoden</li><li>- hermeneutische Zugänge</li></ul>	<p>Eigenständige Anwendung exegetischer Methoden</p> <p>Fähigkeit des Verstehens und der Einordnung zentraler alttestamentlicher Texte in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder</p>
<p>Einführung in die Dogmatik</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Grundlagen, Methoden und Aufbau der Theologie als Wissenschaft</li><li>- Grundlagen und Gegenstand der Dogmatik (Prolegomenafragen)</li><li>- zentrale Themen der materialen Dogmatik in ihrem Zusammenhang sowie in ihrem Bezug zu gegenwärtigem Welt- und Wirklichkeitsverständnis</li></ul>	<p>Methodisch und hermeneutisch verantwortete Auslegung theologischer Texte</p> <p>Fähigkeit, gegenwärtige Schlüsselthemen und -probleme mit zentralen Themen und Deutungsperspektiven der christlichen Tradition in einen wechselseitigen Erschließungsprozess zu bringen</p>
<p>Einführung in die Kirchengeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zentrale Problemstellungen der Geschichte der Kirchen und des Christentums in Längsschnitten</li><li>- Wende- und Brennpunkte der Geschichte der Kirchen und des Christentums</li><li>- Reformation und reformatorische Theologie</li></ul>	<p>Fähigkeit, zentrale kirchengeschichtliche Ereignisse und Dokumente in ihre historischen und theologiegeschichtlichen Kontexte einzuordnen</p> <p>Fähigkeit, kirchengeschichtliche Ereignisse und Dokumente als Wirkungs- und Problemgeschichte des Evangeliums zu verstehen, sie kritisch zu diskutieren und theologisch zu beurteilen</p>

**Modul 2**

**Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen II (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
<p>Einführung in das Neue Testament</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Entstehung, Sammlung und Überlieferung der neutestamentlichen Schriften</li><li>- historischer und religionsgeschichtlicher Hintergrund</li><li>- bibelkundlicher Überblick</li><li>- Grundzüge neutestamentlicher Theologie</li><li>- exegetische Methoden</li><li>- hermeneutische Zugänge</li></ul>	<p>eigenständige Anwendung exegetischer Methoden</p> <p>Fähigkeit des Verstehens und der Einordnung zentraler neutestamentlicher Texte in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder</p>
<p>Einführung in die theologische Ethik</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Grundformen ethischer Argumentation (Individual-, Sozialethik, formale, materiale Ethik etc.)</li><li>- Grundbegriffe ethischer Argumentation (Freiheit, Person, Verantwortung, Gewissen etc.)</li><li>- Theologische Ethik als Auslegung des christlichen Ethos</li><li>- Schritte ethischer Urteilsfindung</li></ul>	<p>Fähigkeit zur methodisch und hermeneutisch verantworteten Reflexion ethischer Problemstellungen in theologischer Perspektive</p> <p>Fähigkeit, unter Rückgriff auf die christliche Tradition und in Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Positionen ein begründetes eigenes Urteil zu ethischen Fragen zu entwickeln</p>
<p>Einführung in die Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Religion in der Entwicklung und in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen</li><li>- Grundfragen religiöser Erziehung</li><li>- Grundfragen der Religionsdidaktik und ihre Bearbeitung in unterschiedlichen Konzeptionen des Religionsunterrichts</li><li>- Lehrpläne und Unterrichtsvorbereitung</li></ul>	<p>Differenzierte Wahrnehmung der Eigenständigkeit kindlich-jugendlicher Religiosität</p> <p>Kenntnis der pädagogischen Möglichkeiten ihrer Begleitung und Förderung</p> <p>Fähigkeit, über Begründung und Auftrag des schulischen Religionsunterrichts reflektiert Auskunft zu geben</p> <p>Fähigkeit zu begründeten fachdidaktischen Entscheidungen</p>

**Modul 3**

**Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung I (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Ein Hauptthema der neutestamentlichen Theologie, z.B.: <ul style="list-style-type: none"><li>- historischer Jesus</li><li>- Theologie der Synoptiker</li><li>- Johannes-Evangelium</li><li>- Paulinische Theologie</li></ul>	Methodisch und hermeneutisch verantworteter Umgang mit zentralen biblischen Texten Fähigkeit, zu grundlegenden Themen und Problemen biblischer Exegese differenziert und begründet Stellung zu nehmen
Ein Hauptthema der Religionsdidaktik, z.B.: <ul style="list-style-type: none"><li>- fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen aus den theologischen Teilgebieten</li><li>- aktuelle religionsdidaktische Konzeptionen in Theorie und Praxis</li><li>- schulform- und schulstufenspezifische Didaktik des Religionsunterrichts</li></ul>	Fähigkeit zur theoriegeleiteten Reflexion und Beurteilung religionsunterrichtlicher Konzepte, Materialien und Praxis Fähigkeit, aus der Auseinandersetzung mit religionsdidaktischen Grundfragen und Konzepten eigene Perspektiven für den Religionsunterricht zu entwickeln und zu begründen
Ein Hauptthema aus der Kirchengeschichte, z.B.: <ul style="list-style-type: none"><li>- Christentum in der griechisch-römischen Antike</li><li>- Christliches Leben im Mittelalter</li><li>- Martin Luther und die Reformation</li><li>- Aufklärung und Moderne</li><li>- Kirche im Nationalsozialismus</li><li>- Kirchliche Zeitgeschichte</li></ul>	Vertiefte Fähigkeit zur historischen Einordnung und theologischen Beurteilung zentraler kirchengeschichtlicher Epochen, Ereignisse und Dokumente in ihrer wirkungsgeschichtlichen Bedeutung für das Christentum bis heute

**Modul 4**

**Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung II (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>Ein Hauptthema der systematischen Theologie vertieft:</p> <p>a) Dogmatik, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gottesfrage</li> <li>- Schöpfung</li> <li>- Christologie</li> <li>- Rechtfertigung</li> <li>- Kirche</li> </ul> <p><i>oder ein neuerer dogmatischer Entwurf</i></p> <p><i>oder</i></p> <p>b) Ethik</p> <p>exemplarische Themenfelder angewandter Ethik der Gegenwart, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bioethik</li> <li>- Wirtschaftsethik</li> <li>- Menschenrechte</li> </ul> <p><i>oder ein neuerer ethischer Entwurf</i></p>	<p>vertiefte Fähigkeit der exemplarischen, differenzierten und gegenwartsbezogenen Auslegung von Grundthemen der christlichen Tradition</p> <p>vertiefte Fähigkeit der begründeten und differenzierten Ausbildung einer christlich verantworteten Argumentation in exemplarischen, gegenwärtigen ethischen Problemfeldern</p>
<p>Grundfragen ökumenischer und interreligiöser Verständigung, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschichte und theologische Grundfragen der ökumenischen Bewegung</li> <li>- die römisch-katholische Kirche als ökumenische Partnerin</li> <li>- Modelle interreligiöser Theoriebildung und Verständigung (z.B. Theologie der Religionen, Weltethos)</li> <li>- Europäische Religionsgeschichte und Religionen/religiöse Gemeinschaften der Gegenwart</li> <li>- Geschichte und Grundzüge der Weltreligionen</li> </ul>	<p>Fähigkeit, wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den christlichen Konfessionen und zwischen den Religionen differenziert zu erfassen</p> <p>Fähigkeit, sinnvolle Perspektiven und Grenzen ökumenischer und interreligiöser Verständigung theologisch zu begründen, zu entfalten und zu beurteilen</p>
<p>Ein Hauptthema der alttestamentlichen Theologie, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pentateuch</li> <li>- Propheten</li> <li>- Psalmen</li> </ul>	<p>Methodisch und hermeneutisch verantworteter Umgang mit zentralen biblischen Texten;</p> <p>Fähigkeit, zu grundlegenden Themen und Problemen biblischer Exegese differenziert und begründet Stellung zu nehmen</p>

**Module 5, 6, 7 und 8**

**Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach**

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Realschulspezifische Themenschwerpunkte in theologischer und religionsdidaktischer Perspektive

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>Medien und Kommunikation</p> <p>Möglichst interdisziplinäre und fächerverbindende Veranstaltung zu exemplarischen Themenbereichen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bedeutung der Medien für Mensch, Kultur und Religion: (theologische) Medien- und Kulturanthropologie</li> <li>- die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen als Medienwelt</li> <li>- „Medienreligion“ (religiöse oder religionsähnliche Dimensionen der Medien sowie Religion in den Medien)</li> <li>- (theologische) Medienethik</li> </ul> <p>Medienpädagogik und Religionspädagogik</p>	<p>Grundkompetenzen interdisziplinären und fächerverbindenden Arbeitens</p> <p>Fähigkeit zur theologisch-kulturhermeneutischen Wahrnehmung und Reflexion der Medienkultur</p> <p>Fähigkeit zur theologisch-ethischen Beurteilung medienkultureller Phänomene</p> <p>Einsicht in Zusammenhänge zwischen religiöser Sozialisation und Mediensozialisation, religiöser Bildung und Medienbildung</p>
<p>Wirtschaft, Recht, Beruf</p> <p>Möglichst interdisziplinäre und fächerverbindende Veranstaltung zu exemplarischen Themenbereichen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wirtschaftsethische Grundfragen</li> <li>- Ethos, Recht und Menschenrechte</li> </ul> <p>Arbeit und Beruf in theologischer Perspektive</p>	<p>Grundkompetenzen interdisziplinären und fächerverbindenden Arbeitens</p> <p>Fähigkeit zur sozialetischen Grundlagenreflexion und theologischen Urteilsbildung in den genannten Themenbereichen</p> <p>Einsicht in die religionspädagogische Bedeutung der genannten Themenbereiche</p>
<p>Gesellschaft und soziale Verantwortung</p> <p>Möglichst interdisziplinäre und fächerverbindende Veranstaltung zu exemplarischen Themenbereichen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Politisch-soziale und religiöse Bildung</li> <li>- Chancen und Probleme interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens</li> <li>- Chancen und Grenzen medizinisch-technischen Forschens und Handelns</li> <li>- Solidarität und diakonisches Handeln</li> <li>- Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Religion</li> <li>- Schritte zum Frieden und Möglichkeiten der Friedenssicherung</li> </ul>	<p>Grundkompetenzen interdisziplinären und fächerverbindenden Arbeitens</p> <p>Fähigkeit zur theologischen und religionspädagogischen Reflexion gesellschaftlicher Schlüsselprobleme</p> <p>Einsicht in Zusammenhänge zwischen sozialem Handeln und religiös-weltanschaulicher Einstellung, zwischen sozialer, politischer und religiöser Bildung</p>

## 2.18.2 Leistungsnachweise und Prüfung

### 2.18.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Kolloquium oder Klausur erbracht.

### 2.18.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit) zu erbringen.

### 2.18.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 2.19 Theologie/Religionspädagogik, katholisch

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.19.1 Inhalte

#### Modul 1

#### Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

#### Modul 1 (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Religionspädagogik - Religion in der Entwicklung und in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen Grundfragen religiöser Erziehung	Differenzierte Wahrnehmung der Eigenständigkeit kindlich-jugendlicher Religiosität Kenntnis der pädagogischen Möglichkeiten ihrer Begleitung und Förderung
Einführung in das Alte Testament - Entstehung, Sammlung und Überlieferung der alttestamentlichen Schriften - historischer und religionsgeschichtlicher Hintergrund - bibelkundlicher Überblick - Grundzüge alttestamentlicher Theologie - exegetische Methoden - hermeneutische Zugänge	Eigenständige Anwendung exegetischer Methoden Fähigkeit des Verstehens und der Einordnung zentraler alttestamentlicher Texte in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder
Einführung in die Dogmatik - Grundlagen, Methoden und Aufbau der Theologie als Wissenschaft - Grundlagen und Gegenstand der Dogmatik (Prolegomenafragen) - zentrale Themen der materialen Dogmatik in ihrem Zusammenhang sowie in ihrem Bezug zu gegenwärtigem Welt- und Wirklichkeitsverständnis	Methodisch und hermeneutisch verantwortete Auslegung theologischer Texte - Fähigkeit, gegenwärtige Schlüsselthemen und –probleme mit zentralen Themen und Deutungsperspektiven der christlichen Tradition in einen wechselseitigen Erschließungsprozess zu bringen

**Modul 2**

**Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Modul 2 (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Einführung in das Neue Testament <ul style="list-style-type: none"><li>- Entstehung, Sammlung und Überlieferung der zentralen neutestamentlichen Schriften</li><li>- historischer und religionsgeschichtlicher Hintergrund</li><li>- bibelkundlicher Überblick</li><li>- Grundzüge neutestamentlicher Theologie</li><li>- exegetische Methoden</li><li>- hermeneutische Zugänge</li></ul>	eigenständige Anwendung exegetischer Methoden Fähigkeit des Verstehens und der Einordnung zentraler neutestamentlicher Texte in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder
Einführung in die theologische Ethik <ul style="list-style-type: none"><li>- Grundformen ethischer Argumentation (Individual-, Sozialethik, formale, materiale Ethik etc.)</li><li>- Grundbegriffe ethischer Argumentation (Freiheit, Person, Verantwortung, Gewissen etc.)</li><li>- Theologische Ethik als Auslegung des christlichen Ethos</li><li>- Schritte ethischer Urteilsfindung</li></ul>	Fähigkeit zur methodisch und hermeneutisch verantworteten Reflexion ethischer Problemstellungen in theologischer Perspektive Fähigkeit, unter Rückgriff auf die christliche Tradition und in Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Positionen ein begründetes eigenes Urteil zu ethischen Fragen zu entwickeln
Einführung in die Didaktik des Religionsunterrichts <ul style="list-style-type: none"><li>- Grundfragen der Religionsdidaktik und ihre Bearbeitung in unterschiedlichen Konzeptionen des Religionsunterrichts</li><li>- Lehrpläne und Unterrichtsvorbereitung</li></ul>	Fähigkeit, über Begründung und Auftrag des schulischen Religionsunterrichts reflektiert Auskunft zu geben Befähigung zu begründeten fachdidaktischen Entscheidungen

**Modul 3**

**Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Modul 3 (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Einführung in die Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"><li>- Zentrale Problemstellungen der Geschichte der Kirchen und des Christentums in Längsschnitten</li><li>- Wende- und Brennpunkte der Geschichte der Kirchen und des Christentums</li><li>- Reformation und reformatorische Theologie</li></ul>	Fähigkeit, zentrale kirchengeschichtliche Ereignisse und Dokumente in ihre historischen und theologiegeschichtlichen Kontexte einzuordnen  Fähigkeit, kirchengeschichtliche Ereignisse und Dokumente als Wirkungs- und Problemgeschichte des Evangeliums zu verstehen, sie kritisch zu diskutieren und theologisch zu beurteilen
Ein Hauptthema der neutestamentlichen. Theologie, z.B.: <ul style="list-style-type: none"><li>- historischer Jesus</li><li>- Theologie der Synoptiker</li><li>- Johannes-Evangelium</li><li>- Paulinische Theologie</li></ul>	Methodisch und hermeneutisch verantworteter Umgang mit zentralen biblischen Texten  Fähigkeit, zu grundlegenden Themen und Problemen biblischer Exegese differenziert und begründet Stellung zu nehmen
Ein Hauptthema der Religionsdidaktik, z.B.: <ul style="list-style-type: none"><li>- fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen aus den theologischen Teilgebieten</li><li>- aktuelle religionsdidaktische Konzeptionen in Theorie und Praxis</li><li>- schulform- und schulstufenspezifische Didaktik des Religionsunterrichts</li></ul>	Fähigkeit zur theoriegeleiteten Reflexion und Beurteilung religionsunterrichtlicher Konzepte, Materialien und Praxis  Fähigkeit, aus der Auseinandersetzung mit religionsdidaktischen Grundfragen und Konzepten eigene Perspektiven für den Religionsunterricht zu entwickeln und zu begründen

**Modul 4**

**Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Modul 4 (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>Ein Hauptthema der systematischen Theologie vertieft:</p> <p>a) Dogmatik, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gottesfrage</li> <li>- Schöpfung</li> <li>- Christologie</li> <li>- Rechtfertigung</li> <li>- Kirche</li> </ul> <p>oder ein neuerer dogmatischer Entwurf oder</p> <p>b) Ethik</p> <p>exemplarische Themenfelder angewandter Ethik der Gegenwart, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bioethik</li> <li>- Wirtschaftsethik</li> <li>- Menschenrechte</li> </ul> <p>oder ein neuerer ethischer Entwurf</p>	<p>vertiefte Fähigkeit der exemplarischen, differenzierten und gegenwartsbezogenen Auslegung von Grundthemen der christlichen Tradition</p> <p>vertiefte Fähigkeit der begründeten und differenzierten Ausbildung einer christlich verantworteten Argumentation in exemplarischen, gegenwärtigen ethischen Problemfeldern</p>
<p>Grundfragen ökumenischer und interreligiöser Verständigung, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschichte und theologische Grundfragen der ökumenischen Bewegung</li> <li>- die evangelische Kirche als ökumenische Partnerin</li> <li>- Modelle interreligiöser Theoriebildung und Verständigung (z.B. Theologie der Religionen, Weltethos)</li> <li>- Europäische Religionsgeschichte und Religionen/religiöse Gemeinschaften der Gegenwart</li> <li>- Geschichte und Grundzüge der Weltreligionen</li> </ul>	<p>Fähigkeit, wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den christlichen Konfessionen und zwischen den Religionen differenziert zu erfassen</p> <p>Fähigkeit, sinnvolle Perspektiven und Grenzen ökumenischer und interreligiöser Verständigung theologisch zu begründen, zu entfalten und zu beurteilen</p>
<p>Ein Hauptthema der alttestamentlichen Theologie, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pentateuch</li> <li>- Propheten</li> <li>- Psalmen</li> </ul>	<p>Methodisch und hermeneutisch verantworteter Umgang mit zentralen biblischen Texten</p> <p>Fähigkeit, zu grundlegenden Themen und Problemen biblischer Exegese differenziert und begründet Stellung zu nehmen</p>

**Module 5, 6, 7 und 8**

**Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach**

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Realschulbezogene Themenschwerpunkte in theologischer und religionspädagogischer Perspektive

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>Ein Hauptthema der Kirchengeschichte</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Christentum in der griechisch-römischen Antike</li> <li>- Christliches Leben im Mittelalter</li> <li>- Martin Luther und die Reformation</li> <li>- Aufklärung - Moderne - Religionskritik</li> <li>- Drittes Reich</li> <li>- Kirchen und Religion in Bundesrepublik und DDR</li> </ul>	<p>Vertiefte Fähigkeit zur historischen Einordnung und theologischen Beurteilung zentraler (kirchen-) geschichtlicher Epochen und Ereignisse in ihrer wirkungsgeschichtlichen Bedeutung für das Christentum</p>
<p>Ein Hauptthema der gegenwärtigen Anthropologie im theologischen Kontext</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensmuster Jugendlicher (wie Familienorientierung, sozialer Rückzug, alternativer Lebensstil, Hedonismus, Körperkult)</li> <li>- Leben in der Mediengesellschaft (Bedeutung der Medien für Mensch, Kultur und Religion; theologische Medien- und Kulturanthropologie)</li> <li>- Leben in der Begegnung der Kulturen und Religionen</li> <li>- Leben im Miteinander der Geschlechter und der Generationen</li> </ul>	<p>Grundkompetenzen interdisziplinären und fächerverbindenden Arbeitens</p> <p>Einsicht in den Zusammenhang von Menschenbild, Kultur, Religion und Glaube</p> <p>Fähigkeit zur theologischen und religionspädagogischen Reflexion anthropologischer und gesellschaftlicher Schlüsselprobleme</p>
<p>Ein Hauptthema der gegenwärtigen Sozialethik</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leben in der einen Welt; Nord-Süd-Gefälle</li> <li>- Ethos, Recht und Menschenrechte</li> <li>- Friedensethik</li> <li>- Wirtschaftsethische Grundfragen: Solidarität und Gerechtigkeit</li> <li>- Nachhaltig leben und handeln: Ökologische Ethik</li> <li>- Ethik der Wissenschaft und der Technik, z.B. Bioethik; Ambivalenz des Fortschritts</li> </ul>	<p>Grundkompetenzen interdisziplinären und fächerverbindenden Arbeitens</p> <p>Einsicht in den Zusammenhang und die Unterschiedenheit von Glaube und Ethos</p> <p>Fähigkeit zur sozialetischen Grundlagenreflexion und zur theologischen Urteilsbildung in den genannten Themenbereichen</p>

## 2.19.2 Leistungsnachweise und Prüfung

### 2.19.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 erbracht.

### 2.19.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

### 2.19.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 2.20 Wirtschaftslehre

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.20.1 Inhalte

#### Modul 1

##### Wirtschaftslehre als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Grundlagen wirtschaftlichen und wirtschaftsdidaktischen Handelns (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Private Haushalte im Wirtschaftsgeschehen.	Fähigkeit zum privaten wirtschaftlichen Handeln
Unternehmen im Wirtschaftsgeschehen.	Verständnis unternehmerischen Denkens und Handelns
Grundlagen der Wirtschaftsdidaktik.	Kenntnis grundlegender wirtschaftsdidaktischer Probleme und Konzepte

#### Modul 2

##### Wirtschaftslehre als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Grundlegende Strukturen in Wirtschaft und Arbeitswelt (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Wirtschaftsordnung. Der Staat im Wirtschaftsgeschehen	Kenntnis und Verständnis der Rolle des Staates in marktwirtschaftlichen Systemen
Markt- und Preisbildung. Kreislauf, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	Kenntnis und Verständnis grundlegender wirtschaftlicher Zusammenhänge
Berufs- und Arbeitswelt	Einsichten in grundlegende Strukturen und Probleme des Beschäftigungssektors. Kenntnis didaktischer Modelle und Methoden im Berufsfindungsprozess

### Modul 3

#### Wirtschaftslehre als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Makroökonomische und wirtschaftspolitische Zusammenhänge  
Methodisches Handeln im Wirtschaftsunterricht (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Geldtheorie, Geld- und Währungspolitik. Europäische Integration	Verständnis für stabilitätspolitische Zusammenhänge und Grundlagen europäischer Integration
Lehr-/Lernmethoden in der ökonomischen Bildung	Fähigkeit zu methodischem kompetentem Verhalten im Wirtschaftsunterricht
Wettbewerb, Kooperation und Globalisierung	Verständnis für marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen in globalen Zusammenhängen

### Modul 4

#### Wirtschaftslehre als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Makroökonomische und wirtschaftspolitische Zusammenhänge  
Einsatz neuer Medien im Wirtschaftsunterricht (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Konjunktur und Beschäftigung	Verständnis für gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und wirtschaftspolitische Einflussmöglichkeiten
Lösung wirtschaftlicher Problemstellungen mit Hilfe neuer Medien	Fähigkeit, neue Medien zieladäquat im Wirtschaftsunterricht einzusetzen
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Einsicht in Strukturen und Probleme internationaler Wirtschaftsbeziehungen

### Module 5, 6, 7 und 8

#### Wirtschaftslehre als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### 2.20.2 Leistungsnachweise und Prüfung

##### 2.20.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Klausur oder Portfolio erbracht.

##### 2.19.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Portfolio) zu erbringen.

##### 2.20.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

### 3. Grundlagen der Fächerverbünde

Die Grundlagen des gewählten Fächerverbundes werden im Hauptstudium studiert und zusammen mit dem Leitfach geprüft.

#### 3.1 Verbund Ästhetische Erziehung

##### 3.1.1 Inhalt

##### Modul 1

Das Modul 1 wird mit 6 SWS studiert.

#### Grundlagen des Verbundes Ästhetische Erziehung (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundlagen der Theorie der ästhetischen Bildung <ul style="list-style-type: none"><li>- Anthropologische, philosophische, psychologische, natur- und kulturwissenschaftliche Theorien der Aisthesis/Ästhetik</li><li>- Pädagogische/didaktische Theorieansätze der ästhetischen Bildung</li></ul>	Orientierung im Theoriefeld „Ästhetische Bildung“ Überblick über Grundlagen der Wahrnehmungstheorie Überblick über pädagogische/didaktische Theorieansätze der ästhetischen Bildung
Grundlagen von Lern- und Gestaltungsprozessen in interdisziplinären Zusammenhängen Grundlagen projektorientierten Lernens <ul style="list-style-type: none"><li>- Fächerübergreifende Tendenzen in Sport, Musik und Kunst</li><li>- Formale Strukturen von Gestaltungsprozessen im Bereich der Körper-, Raum-, Klang-, Bild- und Bewegungskultur</li><li>- Selbsterprobung in gestalterischen und rezeptiven Modellsituationen</li><li>- Exemplarische Durchführung von ästhetischen Projekten, ästhetischen Forschungen und Präsentationen</li><li>- Exemplarische didaktische Analysen und Reflexionen zum Projektlernen</li></ul>	Fähigkeit, ganzheitlich wahrzunehmen und in interdisziplinären Zusammenhängen zu denken, zu forschen und zu gestalten Bereitschaft und Offenheit für interdisziplinäre Zusammenarbeit Fähigkeit zum Transfer auf vielfältige Inhaltsfelder

## Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

### Themenorientierte Projekte (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Strukturierung und Durchführung von interdisziplinären themenorientierten Projekten im ästhetischen Bereich, z.B.: <ul style="list-style-type: none"><li>- Bild/Klang, Klang/Bewegung, Bild/Bewegung usw.</li><li>- Darstellendes Spiel/Tanz/Theater/Film/Performance/Multimedia usw.</li><li>- Sachbezogene interdisziplinäre Recherche und Präsentation</li><li>- Projekte, die über den engeren ästhetischen Bereich hinausgreifen z.B. in naturwissenschaftliche, sprachliche, kultur- und sozialwissenschaftliche Bereiche</li></ul>	Gestaltungs- und Präsentationsfähigkeit im interdisziplinären ästhetischen Bereich Reflexionsfähigkeit
Didaktik fächerübergreifendes Lernen/ Projektdidaktik	Einblick in die Methodik des Projektunterrichts als Basis für die Durchführung eines Projektes im Fächerverbund
Schule und Beruf: Kooperation Schule-Betrieb, Bildungsgangberatung	

### 3.1.2 Prüfung

#### 3.1.2.1

Das Modul 1 ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

#### 3.1.2.2

Das Modul 2 ist Gegenstand der Projektprüfung nach § 16 Abs. 3. Diese findet als akademische Teilprüfung statt.

### 3.2 Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### 3.2.1 Inhalte

##### Modul 1

Das Modul 1 wird mit 6 SWS studiert.

#### Grundlagen des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Verbundes (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einblick in Arbeitsweisen und Methoden der verschiedenen Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Verbundes Methoden für die interdisziplinäre Behandlung komplexer Themen Einblick in Funktionsweise und Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien im mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Bereich	Naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen an konkreten Inhalten aufzeigen Phänomene aus Alltag und Umwelt mit grundlegenden Methoden der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neuen Technologien beschreiben und analysieren
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung in Schule und Gesellschaft Mathematische, naturwissenschaftliche, technische Inhalte einschließlich des Bereiches Mensch und Umwelt für den Unterricht der Realschule	Bedeutung dieses Bildungssektors für Arbeit, Beruf, Wirtschaft und Allgemeinbildung einschätzen fachliches Orientierungswissen über - Konzeptionen und Curricula - Methoden und Medien
Theorien und Erkenntnisse zur Lebenswelt im Spannungsfeld zwischen Primärerfahrung und Mediatisierung Verschiedene Lehr-Lern-Formen für Inhalte aus dem Fächerverbund	Orientierungswissen über fachorientiertes und fächerübergreifendes Lernen Möglichkeiten der altersgemäßen Behandlung der Inhalte kennen und umsetzen (u. a. Reduktion und Elementarisierung, Anknüpfen an Vorerfahrung) Verschiedene Theorien und konkrete Verfahrensweisen zum Abstrahieren und Modellbilden kennen und einsetzen

##### Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

#### Vertiefte Grundlagen des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Verbundes (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Ein Projekt zu einem exemplarischen Thema mit Lebensbezug unter Mitwirkung der beteiligten Fächer	Fähigkeit, unterschiedliche Perspektiven und Methoden zur Bearbeitung relevanter Themen heranziehen und für Problemverstehen und Problemlösung fruchtbar machen Anwendung der Projektmethode mit ihren erziehungswissenschaftlichen Grundlagen
Didaktik fächerübergreifendes Lernen/ Projektdidaktik	Einblick in die Methodik des Projektunterrichts als Basis für die Durchführung eines Projektes im Fächerverbund
Schule und Beruf: Kooperation Schule-Betrieb, Bildungsgangberatung	

#### 3.2.2 Prüfung

##### 3.2.2.1

Das Modul 1 ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

##### 3.2.2.2

Das Modul 2 ist Gegenstand der Projektprüfung nach § 16 Abs. 3. Diese findet als akademische Teilprüfung statt.

### 3.3 Sozialwissenschaftlicher Verbund

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### 3.3.1 Inhalte

##### Modul 1

Das Modul 1 wird mit 6 SWS studiert.

#### Grundlagen des Sozialwissenschaften Verbundes (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Perspektiven der Anthropologie aus der Sicht der beteiligten Fächer: Akteursmodelle und Bilder vom Menschen - homo politicus - homo sociologicus - homo economicus - homo religiosus - Interaktion Mensch/Umwelt	Überblick über die interdisziplinäre Ausrichtung unter Beachtung des Genderbezug
Wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Präsentationsformen der beteiligten Fächer und ihre didaktische Reflexion	Vertiefende Kenntnisse
Exemplarische Studien mit projektorientierten Arbeitsformen	Kenntnisse über Projektarbeit und die Fähigkeit, in einer Kleingruppe projektorientierte Arbeitsformen themenbezogen anzuwenden

##### Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

#### Vertiefte Grundlagen des Sozialwissenschaften Verbundes (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Ein Projekt unter Mitwirkung der beteiligten Fächer zu einem exemplarischen gesellschaftlichen Schlüsselproblem (z.B. Völkerverständigung und Friedenssicherung, Verwirklichung von Menschenrechten, Herrschaft und Demokratisierung, Soziale Ungerechtigkeit, Umgang mit Minderheiten, Multikulturalität und Multireligiosität, Massenmedien und Alltagskultur, Umwelterhaltung, Arbeit, Geschlechter- und Generationenverhältnis, Sucht - Aggression - Gewalt, Globale Ungleichheiten, Zukunftsfähigkeit und Gestaltbarkeit von Gesellschaft)	Fähigkeit, unterschiedliche (sozial-)wissenschaftliche Perspektiven und Methoden zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme heranzuziehen und in ihrer spannungsvollen Komplementarität für Problemverstehen und Problemlösung fruchtbar zu machen  Fähigkeit, in einer Kleingruppe ein Projekt zu planen, durchzuführen, den Projektverlauf und die Ergebnisse zu bewerten und zu präsentieren
Didaktik fächerübergreifendes Lernen/ Projektdidaktik	Einblick in die Methodik des Projektunterrichts als Basis für die Durchführung eines Projektes im Fächerverbund
Schule und Beruf: Kooperation Schule-Betrieb, Bildungsgangberatung	

### 3.3.2 Prüfung

#### 3.3.2.1

Das Modul 1 ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

#### 3.3.2.2

Das Modul 2 ist Gegenstand der Projektprüfung nach § 16 Abs. 3. Diese findet als akademische Teilprüfung statt.

### 3.4 Verbund Sprache

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### 3.4.1 Inhalte

##### Modul 1

Das Modul 1 wird mit 6 SWS studiert.

#### Grundlagen des Verbundes Sprache (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Sprachenlernen - Erst- und Zweitspracherwerb - Mehrsprachigkeit - Differenzlinguistik	Ähnlichkeiten und Differenzen in Spracherwerbsprozessen beschreiben können Sprachleistungen von Schülerinnen und Schülern einschätzen können
Sprachübergreifende Literatur/Medien - Kinder- und Jugendliteratur - Kinder- und Jugendtheater - Kinder- und Jugendmedien als sprachübergreifende Literatur (Einschluss: Kanon, Übersetzungen im Vergleich, Intertextualität)	Didaktisches Orientierungswissen über den Einsatz literarischer Texte und des Theaters im Sprachlernprozess Texte der Kinder- und Jugendliteratur auf nationale, soziale und kulturelle Besonderheiten hin analysieren können Verschiedene Arten von Übersetzungen an Kinder- und Jugendliteratur untersuchen und selbst vornehmen können
Kulturwissenschaft im europäischen Kontext - Interkulturelles Lernen - Kulturelle Aspekte in Regionen (Literatur, Theater, Kunst, Film)	Interkulturelle Lernprozesse anleiten und begleiten können eine Region als kulturelle Einheit erarbeiten können

##### Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

#### Vertiefte Grundlagen des Verbundes Sprache (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Aktionsforschung - qualitative Methoden der Unterrichtsforschung: - Fachsprachen - Arbeit mit Fachtexten - Arbeit mit IT-Medien	Themenorientierte Projekte aus Sicht der Sprache leiten und evaluieren können Fähigkeit, Unterrichtsprozesse im Sprachunterricht zu beobachten, zu beschreiben und auszuwerten
Didaktik fächerübergreifendes Lernen/ Projektdidaktik	Einblick in die Methodik des Projektunterrichts als Basis für die Durchführung eines Projektes im Fächerverbund
Schule und Beruf: Kooperation Schule-Betrieb, Bildungsgangberatung	

### **3.4.2 Prüfung**

#### **3.4.2.1**

Das Modul 1 ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

#### **3.4.2.2**

Das Modul 2 ist Gegenstand der Projektprüfung nach § 16 Abs. 3. Diese findet als akademische Teilprüfung statt.

### **Anlage 2** (zu § 17)

#### **Schulpraktische Studien**

##### **1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

Erforderlich sind:

- die Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß der jeweiligen Studienordnung,
- die Teilnahme an je einer speziell auf die schulpraktischen Studien bezogenen Lehrveranstaltung in den Unterrichtsfächern,
- die Teilnahme an je einer speziell auf die schulpraktischen Studien bezogenen Lehrveranstaltung im erziehungswissenschaftlichen Bereich.

Diese Lehrveranstaltungen sind mit den in der Anlage 1 geforderten identisch.

##### **2. Umfang der schulpraktischen Studien**

Die schulpraktischen Studien umfassen Tages- und Blockpraktika in der Regel an Realschulen, wozu ggf. Begleitseminare an den Pädagogischen Hochschulen angeboten werden können:

- Praktikum zur Schulpädagogik. Dieses kann entsprechend der jeweiligen Studienordnung auch aus einem zweiseitigen Einführungspraktikum bestehen, von dem mindestens ein Teil von Hochschullehrenden betreut wird. Hierzu finden Begleitseminare statt,
- je ein Praktikum zur Didaktik des Hauptfachs und des Leitfachs. Wird evangelische oder katholische Theologie/Religionspädagogik als affines Fach im Fächerverbund studiert, kann eines der Praktika auch im affinen Fach abgeleistet werden.

Mindestens zwei Praktika sind Blockpraktika.

##### **3. Grundsätze der schulpraktischen Studien**

Arbeitsfelder der schulpraktischen Studien sind:

- Schulwirklichkeit im umfassenden Sinne
- Kooperation innerhalb der Schule
- Jugendliche und Schule
- Unterricht in der Realschule
- Unterricht in den Fächerverbänden und Themenorientierte Projekte
- Profilbildung in der Realschule
- berufsorientierender Unterricht
- außerschulische und nachgehende Betreuungsaufgaben (Kooperation mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen).

Während der schulpraktischen Studien sind einzelne Unterrichtsstunden sowie fächerverbindende Unterrichtsvorhaben im Sinne Interdisziplinären Lehrens und Lernens durchzuführen. Dazu gehören auch unterrichtliche Teilaufgaben und Fördermaßnahmen für einzelne Schüler und Kleingruppen.

Die zu erstattenden Gutachten basieren auf den schulpraktischen Leistungen; sie sollen Entwicklungen in der schulpraktischen Arbeit der Studierenden sichtbar machen. Die Gutachten sind in der Regel auf den unterrichtsfachlichen Schwerpunkt und den gewählten Schwerpunkt Grundschule oder Hauptschule bezogen.

#### 4. Anforderungen an die Praktika

##### Tagespraktika

- Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur systematischen Beobachtung von unterrichtlichen und erzieherischen Situationen und zu deren Interpretation mittels pädagogischer, psychologischer und didaktisch-methodischer Analysen.
- Erwerb von Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Unterrichtsplanung sowie -vorbereitung und zu unterrichtlichem Handeln; dabei sollen handlungs- und erfahrungsorientierte sowie offene Unterrichtsformen ebenso berücksichtigt werden wie unterrichtsbegleitende Leistungsbeobachtung im Hinblick auf weitere Unterrichtsvorhaben bzw. Fördermaßnahmen.
- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Beschreibung und Dokumentation einzelner und komplexer Unterrichts- und Fördersituationen.

##### Blockpraktika

- Fähigkeit, unter Anleitung des Mentors langfristig Unterricht und Förderung einer Klasse, Kleingruppe oder einzelner Schülerinnen und Schüler zu erproben und unter allgemeinpädagogischen und pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten auszuwerten und zu reflektieren.
- Fähigkeit zur Dokumentation und Planung der Schulpraxis, insbesondere die Darstellung fächerverbindender und -übergreifender Unterrichtsvorhaben. Besondere Berücksichtigung sollen dabei folgende Gesichtspunkte erfahren: die thematische und zeitliche Einordnung des Unterrichtsvorhabens, die didaktisch-methodische Begründung des geplanten Vorhabens und deren Reflexion.

#### Anlage 3

(zu § 28 Abs. 1 Satz 2)

**Fächer, in denen eine Erweiterungsprüfung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 abgelegt werden kann, sind:**

1. Beratung
2. Bilinguales Lehren und Lernen
3. Europaorientierte Studien mit Bilingualem Lehren und Lernen
4. Informatik/Informationstechnische Grundbildung
5. Interkulturelle Pädagogik

#### Anlage 4

(zu § 29 Abs. 6 bis 8)

#### Europalehramt an Realschulen

##### 1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich

Bezüglich der Inhalte, Leistungsanforderungen und Prüfung gilt **Anlage 1** i. V. m. § 10 Nr. 4, §§ 15, 16, 20 entsprechend.

##### 2. Fächer (Hauptfach, Leitfach mit Grundlagen des Fächerverbands, affines Fach)

##### 2.1 Inhalte

Bezüglich der Inhalte gilt **Anlage 1** entsprechend.

## 2.2 Leistungsnachweise und Prüfung

### 2.2.1 Leistungsnachweise

Im Hauptfach ist ein Hauptseminarschein als Prüfungszulassungsvoraussetzung zu erbringen.

### 2.2.2 Prüfung im Hauptfach

Die Prüfung in der Fremdsprache als Hauptfach besteht aus der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung. §§ 14, 15, 16, 20 gelten entsprechend.

### 2.2.3 Prüfung im Leitfach

Die Prüfung im Bilingualfach als Leitfach besteht aus der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung. Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten, davon finden etwa 15 Minuten in der Zielsprache statt. Hierbei sind zwei fachwissenschaftliche und ein fachdidaktischer Schwerpunkt zu wählen. §§ 15, 16, 20 gelten entsprechend.

### 2.2.4 Prüfung im affinen Fach

Die Prüfung im affinen Fach findet als akademische Teilprüfung entsprechend § 16 Abs. 4 statt.

## 3. Bilinguales Lehren und Lernen

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 3.1 Inhalte

#### Modul 1

Das Modul 1 wird mit 6 SWS studiert.

#### Grundlagen des Bilingualen Lehrens und Lernens - Praxisorientiertes Projekt (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fächerübergreifende Einführung in die bildungspolitischen und psycho-linguistischen Konzepte Bilingualen Lehrens und Lernens - Vergleich unterschiedlicher Modelle Bilingualen Lernens in der Welt	Kenntnis theoretischer Grundlagen des Bilingualen Lehrens und Lernens Kenntnis unterschiedlicher Praxismodelle Bilingualen Lehrens und Lernens Fähigkeit zur Beurteilung der Modelle
Fachsprache und fachsprachliche Übungen - Zielsprachliche Erarbeitung von Sachthemen und den spezifischen Redemitteln	Beherrschung relevanter fachsprachlicher Strukturen Beherrschung fachsprachlicher lexikalischer Strukturen zu bestimmten Sachthemen
Einsatz neuer zielsprachlicher Medien für Kinder und Jugendliche im Bilingualen Unterricht	Fähigkeit zur funktionalen Auswahl und zielorientierten Anwendung neuer Medien

#### Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

#### Bilinguales Lehren und Lernen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Didaktik und Methodik des Bilingualen Lehrens und Lernens	Kenntnis didaktischer und methodischer Prinzipien des Bilingualen Lernens
Erarbeitung spezifischer Unterrichtsmaterialien	Fähigkeit zur Konzeption und Erarbeitung adressatenbezogenen Unterrichtsmaterials

### Praxisorientiertes bilinguales Projekt

Das Projekt gemäß § 16 Abs. 3 ist in Verbindung von Sachfach und Zielsprache durchzuführen. Folgende Kompetenzen sind zu vermitteln:

- Wissen um Möglichkeiten und Grenzen des bilingualen Ansatzes
- Fähigkeit zur Konzeption und Gestaltung bilingualer Projekte
- Fähigkeit zur Präsentation und Evaluation
- Einsatz soziokultureller Kenntnisse und interkultureller Kompetenzen.

### Auslandssemester

Während des verbindlichen Auslandssemesters wird ein Portfolio erstellt. Der Themenschwerpunkt ist vorher in Absprache mit einem Lehrenden des Studiengangs zu wählen.

### 3.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 3.2.1

Die akademische Teilprüfung findet als Modulprüfung über ein Projekt aus dem Modul 1 in der Zielsprache im Anschluss an das Auslandssemester statt.

#### 3.2.2

Der Modul 2 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung. Die hierüber stattfindende mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

### 4. Europäische Kulturstudien

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### 4.1 Inhalte

##### Modul 1

Das Modul 1 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Elemente der europäischen Geschichte und Geographie (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Historische Entwicklung Europas und einzelner Regionen und Länder im Vergleich	Kenntnis der Entwicklung Europas bis heute
Geographie Europas und ausgewählter europäischer Regionen (Landeskunde)	Kenntnis und Bewusstsein für die Ursachen von Krieg und Frieden im Zusammenleben der Völker
Staat und Religion in Geschichte und Gegenwart	Kenntnis von Minderheiten- und Mehrheitenproblematik in Europa
Migrationsbewegungen in Europa	

##### Modul 2

Das Modul 2 wird im Hauptstudium mit 8 SWS studiert.

#### Leben, Beruf und Bildung in Europa (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Bildung und Ausbildung in Europa	Kenntnis über europäische Bildungsziele
Leben und Beruf in europäischen Staaten	Kenntnis von sozialen Beziehungen und Berufsfeldern in Europa
Wege zur europäischen Integration	Kenntnis europäischer Integrationsprozesse

## **4.2 Leistungsnachweise und Prüfung**

### **4.2.1**

Die akademische Teilprüfung wird als Modulprüfung über das Modul 1 auf der Grundlage des gesamten Moduls erbracht (z.B. Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder mündliche Prüfung). Die Endnote der akademischen Teilprüfung ist die Note der Modulprüfung.

### **4.2.2**

Aus dem Modul 2 ist insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Im Ausland sind Studien- und Leistungsnachweise zu erbringen, die in einem Umfang von mindestens 10 SWS anerkannt werden können.